

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 30. Januar 2019 / Ausgabe 1 / Jahrgang 3

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--|--------------|
| -Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland | Seite 4 - 5 |
| -Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Kreistag des Vogtlandkreises am 26. Mai 2019 | Seite 6 - 8 |
| -Auslagestellen für Unterstützungsunterschriften | Seite 9 - 11 |
| -Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl am 26. Mai 2019 | Seite |
| -Amtliche Bekanntmachung des Vogtlandkreises als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“ in der Stadt Schöneck (Teile der Gemarkungen Gunzen, Eschenbach, Schöneck, Schilbach und Arnoldsgrün), der Gemeinde Mühlental (Teile der Gemarkungen Hermsgrün, Wohlbach, Saalig, Marieney, Willitzgrün, Oberwürschnitz und Unterwürschnitz) und der Stadt Adorf (Teile der Gemarkung Leubetha) | Seite - 1 |
| -Amtliche Bekanntmachung des Vogtlandkreises als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Triebelbachtal - Saaleeinzugsgebiet“ in der Stadt Oelsnitz/V. (Teile der Gemarkungen Oberhermsgrün und Lauterbach), der Gemeinde Triebel (Teile der Gemarkungen Obertriebhel, Untertriebhel, Posseck, Sachsgrün und Gassenreuth), der Gemeinde Bösenbrunn (Teile der Gemarkungen Schönbrunn, Bösenbrunn, Burkhardtgrün und Bobenneukirchen) und der Gemeinde Weischlitz (Teile der Gemarkungen Dröda und Pirk) | Seite - |

-Amtliche Bekanntmachung des Vogtlandkreises als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal“ in der Stadt Oelsnitz/V. (Teile der Gemarkungen Oelsnitz/V., Magwitz, Planschwitz, Raschau und Taltitz), der Gemeinde Bösenbrunn (Teile der Gemarkungen Bösenbrunn und Schönbrunn) und der Gemeinde Weischlitz (Teile der Gemarkungen Dröda und Pirk)	Seite 19 -21
-Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landratsamtes Vogtlandkreis Widerruf des Verbotes zur Wasserentnahme	Seite 22 - 23
-Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis (FRL Jugendarbeit)	Seite 24 - 34
-Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“	Seite 35
-Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	Seite 36
-Bekanntmachung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung	Seite 37 - 38
-Entsprechend der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom	
15. November 2011 (Rechtsbereinigt mit Stand vom 31.08.2014) ist im Vogtlandkreis zum 1. Juli 2019 die Neubestellung des „Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Vogtlandkreis“ durchzuführen.	Seite 39
-Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters	Seite 40 - 41
-Verordnung des Vogtlandkreises zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Quellgebiet Fichtenwald für Pausa Schutzgebietsnummer T-5661695	Seite 42 - 56
-Verordnung des Vogtlandkreises zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Quellgebiet Unterpirk für Pausa Schutzgebietsnummer T-5661696	Seite 57 - 72

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie **aktiv teilnehmen**, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.
Einem Antrag, der erst nach dem 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Plauen, den 03. Januar 2019

Panzert
Kreiswahlleiterin

¹⁾Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahl zum Kreistag des Vogtlandkreises
am 26. Mai 2019**

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl zum Kreistag des Vogtlandkreises statt.
Im Vogtlandkreis werden **86 Kreisräte** gewählt.

Das Wahlgebiet wurde in **12 Wahlkreise** mit folgenden Abgrenzungen unterteilt.

Wahlkreis 1	Stadt Pausa-Mühltroff, Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Gemeinde Weischlitz,
Wahlkreis 2	Stadt Oelsnitz/Vogtl., Gemeinde Bösenbrunn, Gemeinde Eichigt, Gemeinde Triebel/Vogtl., Gemeinde Bergen, Gemeinde Theuma, Gemeinde Tirpersdorf, Gemeinde Werda
Wahlkreis 3	Stadt Adorf/Vogtl., Stadt Bad Elster, Gemeinde Bad Brambach, Stadt Schöneck/Vogtl., Gemeinde Mühlental
Wahlkreis 4	Stadt Klingenthal, Stadt Markneukirchen
Wahlkreis 5	Stadt Falkenstein/Vogtl., Gemeinde Grünbach, Gemeinde Neustadt/Vogtl., Gemeinde Muldenhammer, Gemeinde Ellefeld
Wahlkreis 6	Stadt Auerbach/Vogtl.
Wahlkreis 7	Stadt Rodewisch, Stadt Lengenfeld, Gemeinde Steinberg, Gemeinde Heinsdorfergrund, Gemeinde Neumark
Wahlkreis 8	Stadt Reichenbach im Vogtland
Wahlkreis 9	Stadt Netzschkau, Gemeinde Limbach, Stadt Elsterberg, Stadt Treuen, Gemeinde Neuensalz, Gemeinde Pöhl
Wahlkreis 10	Stadt Plauen mit den Stadtteilen: Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Dobenau, Neustadt, Obere Aue, Schlossberg, Hammertorvorstadt, Hofer Vorstadt, Meßbach, Thiergarten, Neundorfer Vorstadt mit Ausnahme der Alten Straßberger Str. 4, 8, 8a und 8b, Teile des Stadtteils Reinsdorf mit den Adressen Hofer Landstraße 201-209 (ungerade) und Teile des Stadtteils Südvorstadt mit den Adressen Hofer Landstraße 151, 169-175 (ungerade), Meßbacher Straße 170, 172, 173, 174, 175, 176 und Nach den drei Bergen 37b und 37c
Wahlkreis 11	Stadt Plauen mit den Stadtteilen: Haselbrunn, Reißig, Reißigwald mit Lochhaus, Jößnitz, Steinsdorf, Kauschwitz, Zwoschwitz, Röttis, Bärenstein, Siedlung Neundorf, Syratal, Neundorf, Straßberg, Reißiger Vorstadt mit Ausnahme der Reußenländer Str. 15, Teile des Stadtteils Neundorfer Vorstadt mit den Adressen Alte Straßberger Str. 4, 8, 8a und 8b,
Wahlkreis 12	Stadt Plauen mit den Stadtteilen: Preißelpöhl, Alt Chrieschwitz, Chrieschwitz, Großfriesen, Kleinfriesen, Reusa mit Sorga, Reichenbacher Vorstadt, Tauschwitz, Oberlosa, Ostvorstadt, Stöckigt, Unterlosa, Teil des Stadtteils Reißiger Vorstadt mit der Anschrift Reußenländer Str. 15, Stadtteil Reinsdorf mit Ausnahme der Adressen Hofer Landstraße 201-209 (ungerade), Stadtteil Südvorstadt mit Ausnahme der Adressen Hofer Landstraße 151, 169-175 (ungerade), Meßbacher Straße 170, 172, 173, 174, 175, 176 und Nach den drei Bergen 37b und 37c

Hiermit werden alle Parteien und Wählervereinigungen aufgefordert, Wahlvorschläge für die Kreistagswahl bei der Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses unter folgender Adresse einzureichen:

Landratsamt Vogtlandkreis
Kreiswahlleiterin
Frau Cornelia Panzert
Zimmer 3.4.36
Postplatz 5
08523 Plauen

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **21. März 2019, bis 18:00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses schriftlich eingereicht werden.

Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren sind bei der Kreiswahlleiterin während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes erhältlich.

Jede Partei und Wählervereinigung kann jeweils **nur einen Wahlvorschlag pro Wahlkreis** einreichen, dabei darf jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages höchstens **11 Bewerber** beinhalten.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen. Die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Kreistag **bewerbende Unionsbürger** haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber der Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses zusätzlich eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG abzugeben.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss pro Wahlkreis mit mindestens **17 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind und das Wahlrecht besitzen, unterstützt werden.

Die Unterstützungsunterschrift ist durch den Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu leisten. Die Auslegungsorte und die Öffnungszeiten der Verwaltungen können der beigefügten Übersicht entnommen werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Unterstützungsunterschriften können **nach dem Einreichen des Wahlvorschlages bis spätestens 21. März 2019, 18:00 Uhr** geleistet werden.

Ausgenommen von oben genannter Regelung sind Parteien oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten sind oder seit der letzten Wahl im Kreistag vertreten sind.

Gleiches gilt für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 KomWO haben Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, dies bei der Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses spätestens am **14. März 2019** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Am 26. Mai 2019 findet ebenfalls die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahlen werden nach § 57 Abs. 2 KomWG mit der Kreistagswahl organisatorisch verbunden.

Plauen, den 07. Januar 2019

Rolf Keil
Landrat

Stadt/Gemeinde	Ausgestellte Unterstützungsverzeichnis	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Adorf/Vogtl.	Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. Einwohnermeldeamt (Rathaus Erdgeschoss) Markt 1 08626 Adorf/Vogtl.	geschlossen	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-16:00	9:00-12:00	
Auerbach/Vogtl.	Stadtverwaltung Auerbach/Vogtl. Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Außenstelle Schulstraße 1 08209 Auerbach/Vogtl.	9:00-12:00	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-16:00	9:00-12:00	
Bad Brambach	Gemeindeverwaltung Bad Brambach Erdgeschoss, Zimmer 2 Adorfer Str. 1 08648 Bad Brambach	9:00-12:00 13:00-15:00	9:00-12:00 13:00-18:00	9:00-12:00 13:00-15:00	9:00-12:00 13:00-15:00	9:00-12:00	
Bad Elster	Stadtverwaltung Bad Elster Zimmer 25 Kirchplatz 1 08645 Bad Elster	9:00-12:00	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	13:00-15:30	9:00-12:00	
Ellefeld	Gemeindeverwaltung Ellefeld Einwohnermeldeamt, Zimmer 2 Hauptstraße 21 08236 Ellefeld	geschlossen	9:00-12:00 13:00-16:00	9:00-12:00	9:00-12:00 13:00-18:00	9:00-12:00	
Elsterberg	Stadtverwaltung Elsterberg Zimmer 3 Marktplatz 1 07985 Elsterberg	9:00-12:00	9:00-12:00 13:00-16:30	9:00-12:00	9:00-12:00 13:00-18:00	9:00-12:00	
Falkenstein/Vogtl.	Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtl. Einwohnermeldeamt, Zimmer 104 Willy-Rudert-Platz 1 08223 Falkenstein/Vogtl.	9:00-16:00	9:00-18:00	9:00-16:00	9:00-18:00	9:00-14:00	
Klingenthal	Stadtverwaltung Klingenthal Einwohnermeldeamt, Zimmer 102 Kirchstraße 14 08248 Klingenthal	geschlossen	13:00-18:00	9:00-12:00	13:00-16:00	9:00-12:00	

Lengenfeld	Stadtverwaltung Lengenfeld Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss rechts, Zimmer 104 Hauptstraße 1 08485 Lengenfeld	9:00-12:00	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-16:30	9:00-12:00	
Markneukirchen	Stadtverwaltung Markneukirchen Einwohnermeldeamt, Zimmer 28 Am Rathaus 2 08258 Markneukirchen	13:00-15:00	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-15:00	9:00-12:00	
Muldenhammer	Gemeindeverwaltung Muldenhammer Einwohnermeldeamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 4 Klingenthaler Str. 29 08262 Muldenhammer	geschlossen	8:00-12:00 13:00-16:00	geschlossen	8:00-12:00 13:00-18:00	8:00-12:00	
Netzschkau	Stadtverwaltung Netzschkau Einwohnermeldeamt, Zimmer 14 Markt 12 08491 Netzschkau	9:00-12:00 13:00-16:00	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-17:00	9:00-12:00	
Neumark	Gemeindeverwaltung Neumark Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt Markt 3 08496 Neumark	9:00-12:00 13:00-16:00	9:00-12:00 13:00-16:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-18:00	9:00-12:00	
Oelsnitz/Vogtl.	Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. Zimmer 1.08 Markt 1 08606 Oelsnitz/Vogtl.	9:00-12:00	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-16:00	9:00-12:00	
Pausa-Mühltruff	Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff Einwohnermeldeamt, Zimmer 03 (barrierefrei) Neumarkt 1 07952 Pausa-Mühltruff	14:00-16:00	9:00-12:00 14:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00	9:00-12:00	
Plauen	Stadtverwaltung Plauen Außenstelle Fachgebiet Pass- und Meldewesen 2. Etage (barrierefrei) Rathausstraße 5 08523 Plauen	9:00-13:00	9:00-18:00	geschlossen	9:00-17:00	9:00-12:00	9:00-12:00
Pöhl	Gemeindeverwaltung Pöhl Zimmer 23 Jocketa – Kurze Straße 5 08543 Pöhl	geschlossen	9:00-12:00 13:00-17:30	geschlossen	9:00-12:00 13:00-17:00	geschlossen	

Reichenbach im Vogtland	Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland Bürgerbüro Markt 7 08468 Reichenbach im Vogtland	9:00-16:00	9:00-18:00	9:00-16:00	9:00-18:00	9:00-13:00	9:00-12:00
Rodewisch	Stadtverwaltung Rodewisch Einwohnermeldeamt Wernesgrüner Straße 32 08228 Rodewisch	13:00-16:00	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-16:00	9:00-12:00	
Rosenbach/Vogtl.	Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl. Einwohnermeldeamt, Zimmer 24 Bernsgrüner Straße 18 08539 Rosenbach/Vogtl.	9:00-12:00 13:00-15:00	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-15:00	geschlossen	
Schöneck/Vogtl.	Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl. Einwohnermeldeamt, Zimmer 12 Sonnenwirbel 3 08261 Schöneck/Vogtl.	geschlossen	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-16:00	geschlossen	
Steinberg	Gemeindeverwaltung Steinberg Einwohnermeldeamt Am Bahnhof 3 08237 Steinberg	geschlossen	9:00-12:00 13:00-16:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 (nur am 2.März 2019)
Treuen	Stadtverwaltung Treuen Einwohnermeldeamt, Zimmer 12 und 13 Markt 7 08233 Treuen	9:00-12:00	9:00-12:00 13:00-18:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-18:00	9:00-12:00	
Weischlitz	Gemeindeverwaltung Weischlitz Einwohnermeldeamt Zimmer A1.03. Am Alten Gut 3 08538 Weischlitz	geschlossen	9:00-12:00 13:00-16:00	geschlossen	9:00-12:00 13:00-18:00	9:00-12:00	
Verwaltungsverband Jägerswald	Verwaltungsverband Jägerswald Einwohnermeldeamt, 2. Etage Hauptstr. 41 08606 Tirpersdorf	9:00-11:00	9:00-12:00 14:00-16:00	geschlossen	9:00-12:00 14:00-18:00	7:00-11:30	

Unterstützungsunterschriften können am 21. März 2019 in allen Städten/Gemeinden und dem Verwaltungsverband bis 18:00 Uhr geleistet werden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl am 26. Mai 2019

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Plauen, den 21.01.2019

Rolf Keil
Landrat

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Würschnitz und Eisenbachgebiet“ auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine LSG-Verordnung zur dauerhaften Unterschutzstellung erlassen werden soll.

Das Gebiet erstreckt sich räumlich zwischen den Städten Oelsnitz, Adorf und Schöneck und besitzt entsprechend des Abgrenzungsentwurfes eine Gesamtgröße von ca. 4.082 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche der Städte Schöneck und Adorf sowie der Gemeinde Mühlental.

Keine Bestandteile des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Schilbach, Eschenbach, Oberwürschnitz, Unterwürschnitz, Marieney und Saalig;
2. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Unterwürschnitz-Elstertal, Leubetha, Hermsgrün, Wohlbach und Gunzen;
3. einige sonstige an die in den Nummern 1 und 2 genannten Ortslagen unmittelbar anschließende Flächen, deren Nutzungen mit der Hofnähe zu den jeweiligen bäuerlichen Anwesen in Zusammenhang stehen oder die sich aus den Siedlungskomplexen dieser Ortslagen heraus nicht sinnvoll abgrenzen lassen;
4. eine südöstlich des Ortskerns von Eschenbach befindliche Streusiedlung;
5. das bauliche Ensemble des Rittergutes Schilbach einschließlich der vorgelagerten gärtnerischen Anlagen.

Vom Gesamtareal gehören ca. 1.715 ha zum Stadtgebiet von Schöneck (Teile der Gemarkungen Gunzen, Eschenbach, Schöneck, Schilbach und Arnoldsgrün), ca. 2.214 ha zum Gemeindegebiet von Mühlental (Teile der Gemarkungen Hermsgrün, Wohlbach, Saalig, Marieney, Willitzgrün, Oberwürschnitz und Unterwürschnitz) und ca. 153 ha zum Stadtgebiet von Adorf (Teile der Gemarkung Leubetha).

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in der nachfolgenden topografischen Übersichtskarte (Maßstab 1:60.000) grün umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarte liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

7. Februar bis 6. März 2019

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

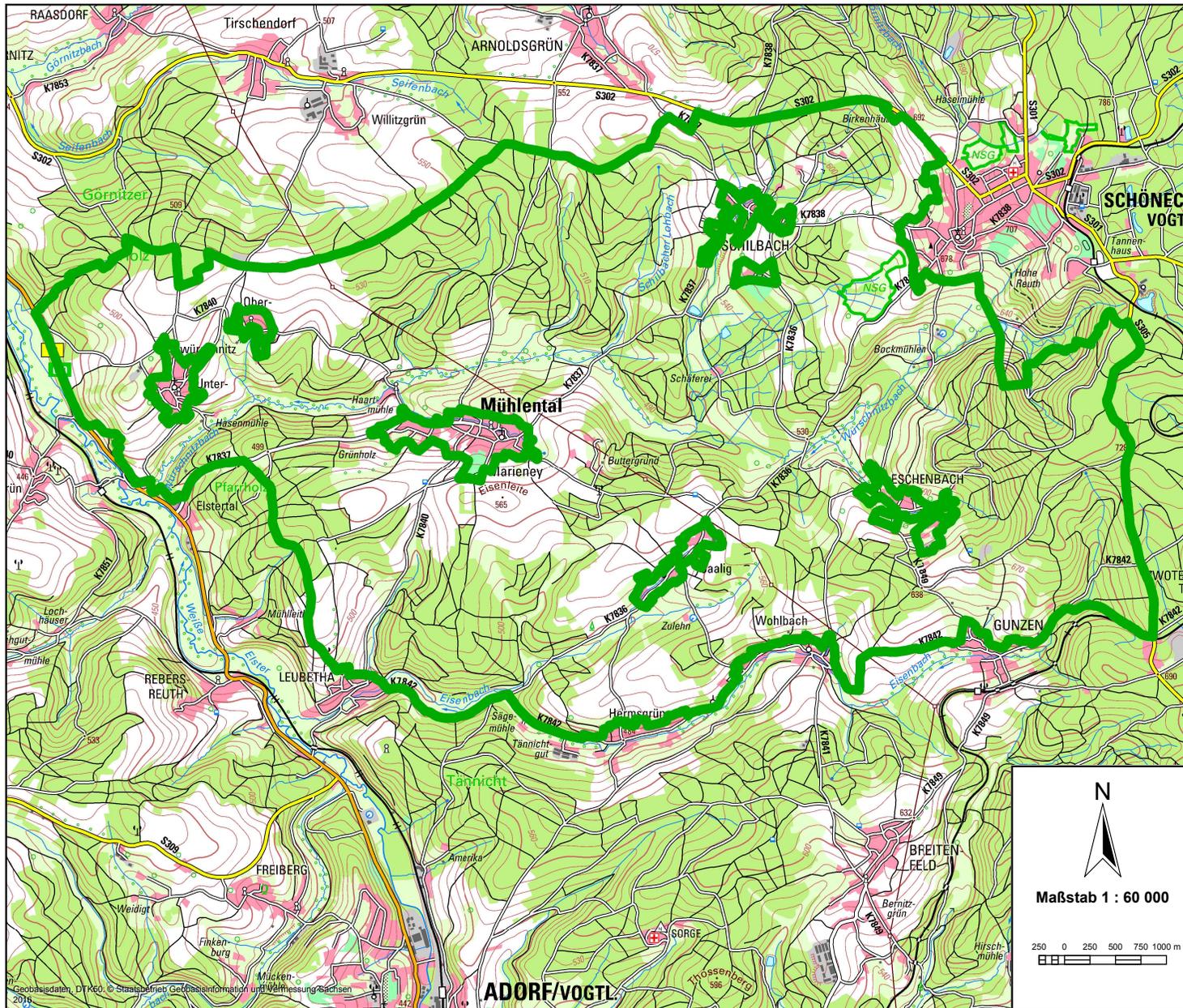
08523 Plauen, Bahnhofstraße 42-48, Zimmer-Nr. 322

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Pohl
Amtsleiter



Legende:

räumliche Lage des Landschaftsschutzgebietes mit
ausgegrenzten Ortslagen

Plauen, den

.....
Landrat

Bemerkungen

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus einer webbasierten Grundkarte 1 : 50.000 des
Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen -
GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede
Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Triebelbachtal - Saaleeinzugsgebiet“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das geplante LSG „Oberes Triebelbachtal - Saaleeinzugsgebiet“ auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine LSG-Verordnung zur dauerhaften Unterschutzstellung erlassen werden soll.

Das Gebiet liegt zwischen Schönbrunn und Bösenbrunn im Norden und der Landesgrenze zu Bayern bei Posseck und besitzt entsprechend des Abgrenzungsentwurfes eine Gesamtgröße von ca. 3.547 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche der Gemeinden Bösenbrunn, Triebel und Weischlitz.

Keine Bestandteile des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Bösenbrunn, Triebel, Obertriebel und Posseck;
2. die mit Gebäuden bebauten Flurstücke oder Flurstücksteile der Streusiedlungen Haselrain, Unter- und Obertriebelbach, Höllensteg, Ehrlich, Grünpöhl, Weidigt, Wacholderhübel, Huderleithen, sowie die Wohnbebauung an der Süßebacher Straße Nrn. 1-3 und 12-16 und Am Dürren Ast Nrn. 9, 18 und 20;
3. die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte westlich Posseck, am „Hohen Kreuz“, südlich Dröda sowie westlich Obertriebel;
4. drei ehemalige landwirtschaftliche Produktionsstandorte in Höllensteg, nördlich davon und ca. 1 km nordöstlich Triebel;
5. der Betriebsteil „Hohe Hut“ der Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG in seinen im Rahmenbetriebsplan genehmigten Grenzen.

Vom Gesamtareal gehören ca. 152 ha zum Stadtgebiet von Oelsnitz/V. (Teile der Gemarkungen Oberhermsgrün und Lauterbach), ca. 2.399 ha zum Gemeindegebiet von Triebel (Teile der Gemarkungen Obertriebel, Untertriebel, Posseck, Sachsgrün und Gassenreuth), ca. 822 ha zum Gemeindegebiet von Bösenbrunn (Teile der Gemarkungen Schönbrunn, Bösenbrunn, Burkhardtsgrün und Bobenneukirchen) und ca. 174 ha zum Gemeindegebiet von Weischlitz (Teile der Gemarkungen Dröda und Pirk).

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in der nachfolgenden topografischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 60.000) rot umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarten liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

7. Februar bis 6. März 2019

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

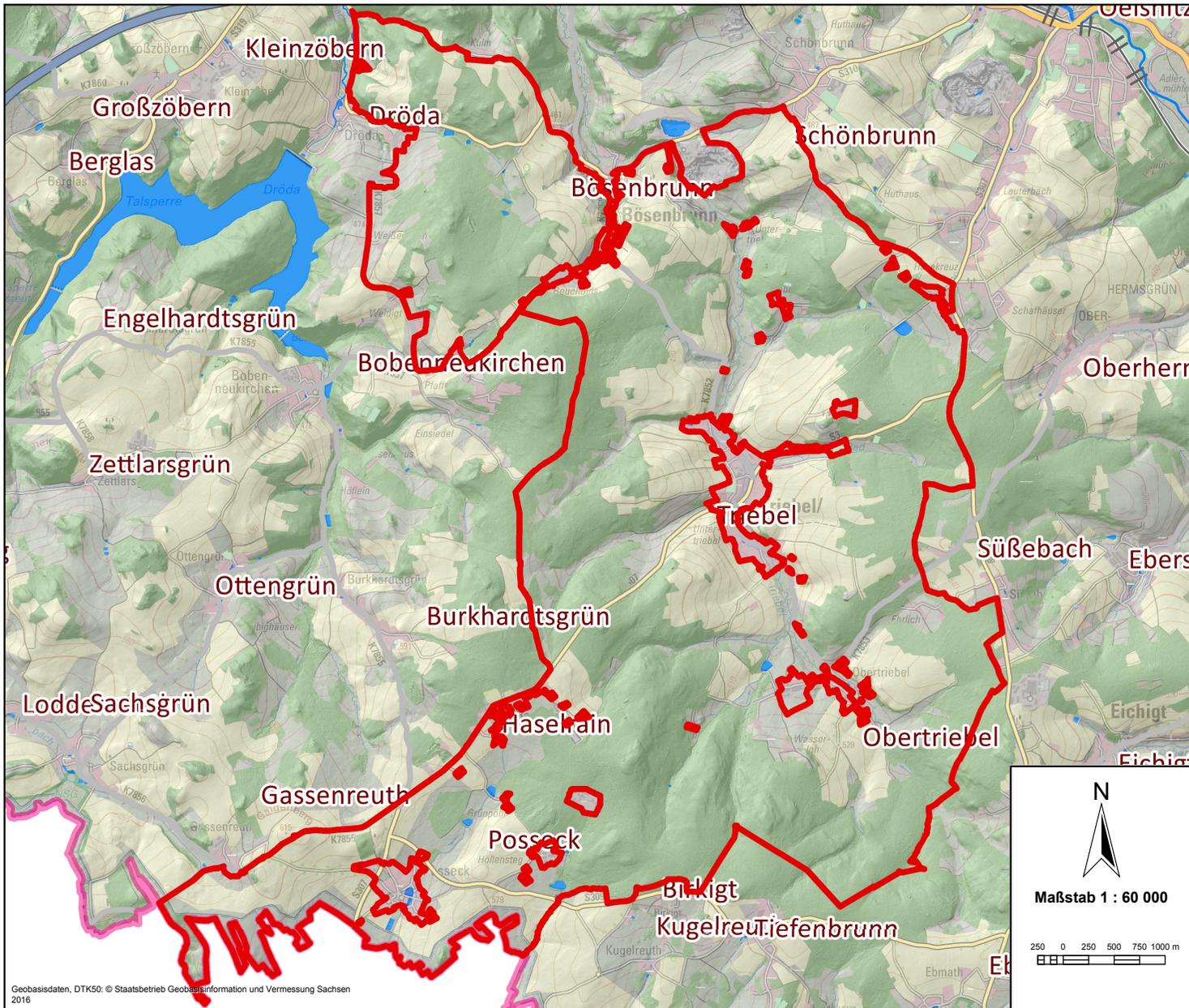
Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

08523 Plauen, Bahnhofstraße 42-48, Zimmer-Nr. 322

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden. Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Pohl
Amtsleiter



Legende:

 **Landschaftsschutzgebiet**

Plauen, den

.....
Landrat

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus einer webbasierten Grundkarte M. 1 : 50.000 des
Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen -
GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede
Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das geplante LSG „Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal“ auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine LSG-Verordnung zur dauerhaften Unterschutzstellung erlassen werden soll.

Das Gebiet erstreckt sich westlich der Stadt Oelsnitz/V. südlich der Bundesautobahn A 72 bis zu den Ortslagen Bösenbrunn und Schönbrunn im Süden und dem Ortsteil Pirk im Westen. Entsprechend des Abgrenzungsentwurfes hat es eine Gesamtgröße von ca. 1.475 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche der Stadt Oelsnitz/V. sowie der Gemeinden Bösenbrunn und Weischlitz.

Keine Bestandteile des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die in sich geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Bösenbrunn, Schönbrunn, Magwitz, Planschwitz und Türbel;
2. die mit Gebäuden bebauten Flurstücke oder Flurstücksteile der Streusiedlungen und Siedlungsteile Gößwein, Kulm, Grüne Tanne, Streithaus, Otterhaus, Huthaus, Beershäuser und Am Mühlgraben;
3. das Gewerbegebiet an der Einmündung der Kreisstraße 7854 in die Staatsstraße 310;
4. die als Campingplätze und Badgelände genutzten Areale am Nordufer der Talsperre Pirk einschließlich der Jugendherberge und eines ca. 5 ha großen Geländestreifens parallel zur Stabitzsiedlung südlich der Bundesautobahn A 72 (Flurstücke 608/1 und 642/1, Gemarkung Taltitz);
5. das ca. 4 ha große Hotel- und Freizeitgelände „Seeblick“ nordwestlich der Talsperre;
6. der Betriebsteil „Glockenpöhl“ der Hartsteinwerke Vogtland in seinen im Rahmenbetriebsplan genehmigten Grenzen;
7. die Grundstücke der Deutschen Bahn AG entlang der Bahnlinie Plauen – Bad Brambach
8. das zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung genehmigte Betriebsgelände der UTR GmbH incl Erweiterungsflächen laut der zur Verordnung gehörenden Übersichts- und Flurkarte.

Vom Gesamtareal gehören ca. 1.040 ha zum Stadtgebiet von Oelsnitz/V. (Teile der Gemarkungen Oelsnitz/V., Magwitz, Planschwitz, Raschau, Taltitz), ca. 293 ha zum Gemeindegebiet von Bösenbrunn (Teile der Gemarkungen Bösenbrunn und Schönbrunn) und ca. 142 ha zum Gemeindegebiet von Weischlitz (Teile der Gemarkungen Dröda und Pirk).

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in der nachfolgenden topografischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 35.000) rot umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarte liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

7. Februar bis 6. März 2019

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

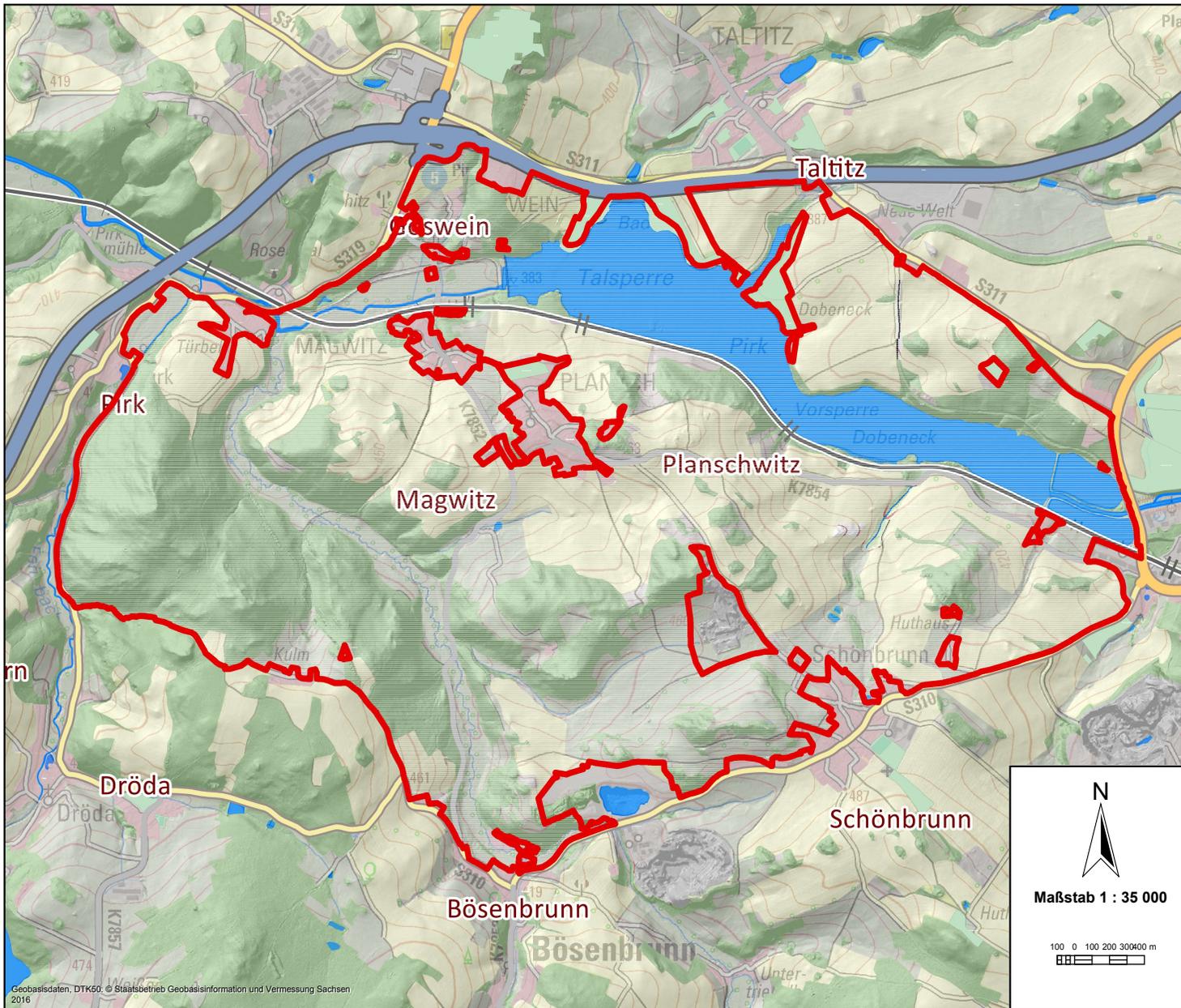
Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

08523 Plauen, Bahnhofstraße 42-48, Zimmer-Nr. 322

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden. Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Pohl
Amtsleiter



Legende:

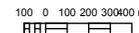
 Landschaftsschutzgebiet

Plauen, den

.....
Landrat



Maßstab 1 : 35 000



Kartengrundlage:
Ausschnitt aus einer webbasierten Grundkarte M. 1 : 50.000 des
Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen -
GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede
Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landratsamtes Vogtlandkreis

Widerruf des Verbotes zur Wasserentnahme

Der Vogtlandkreis hat mit Allgemeinverfügung vom 01.08.2018 Eigentümern und Anliegern von Gewässern bis auf Widerruf die Wasserentnahme an oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen untersagt. Die Verfügung wurde öffentlich bekanntgemacht. Die Abflüsse sind in den letzten Wochen wieder deutlich gestiegen. Mit einer länger andauernden erneuten Unterschreitung der mittleren Niedrigwasserabflüsse ist auf Weiteres nicht zu rechnen. Die Anordnung ist daher nicht mehr erforderlich.

Widerruf der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. § 1 Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils aktuellen Fassung **widerruft** der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde **die Allgemeinverfügung vom 01.08.2018 zur Beschränkung der Wasserentnahme für Eigentümer und Anlieger.**

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Absätze 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz kann vom Tage der Bekanntmachung an wieder unbeschränkt ausgeübt werden.

Gründe:

Der Vogtlandkreis ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 110 SächsWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Erlass dieser Entscheidung zuständig. Die Voraussetzungen nach § 49 zum Widerruf eines nicht begünstigenden Verwaltungsaktes liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, den

Rolf Keil
Landrat

Geschäftsbereich Gesundheit und Soziales

Verwaltungsrichtlinie

-
Titel

-
**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis
(FRL Jugendarbeit)**

-
In Kraft gesetzt am:

01.01.2019

Inhalt

1	Zweck, Rechtsgrundlagen
2	Gegenstand der Förderung
3	Zuwendungsempfänger
4	Zuwendungsvoraussetzungen
5	Förderbereiche
5.1	Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
5.1.1	Personalkosten
5.1.2	Sach- und Betriebskosten
5.2	Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
5.2.1	Verbände
5.2.2	Kinder- und Jugenderholung
5.3	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
5.3.1	Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit
5.3.2	Schulsozialarbeit
5.3.3.	Aufsuchende Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit
5.3.3.1	Personalkosten
5.3.3.2	Sach- und Betriebskosten
5.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
5.5	Angebote der Jugendarbeit ohne jugendhilfeplanerischen Status
5.5.1	Projekte
5.5.2	Internationaler Jugendaustausch
5.5.3	Außerschulische Jugendbildung
5.6	Investitionen
5.6.1	Baumaßnahmen
5.6.2	Ausstattung
6	Antragsverfahren
7	Bewilligungsverfahren
8	Schlussbestimmungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zuwendungszweck:

- Der Vogtlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitteln des Vogtlandkreises und aus Mitteln des Freistaates Sachsen.

Rechtsanspruch:

- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Rechtliche Bestimmungen:

Grundlagen der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe sind insbesondere

- die §§ 23, 44 i.V.m. VwV (Verwaltungsvorschrift) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung
- §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII i.V.m. § 74 SGB VIII
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)
- der Haushaltsplan des Vogtlandkreises
- die Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes
- Verwaltungsrichtlinie „Anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ des Vogtlandkreises (VwRL Kostenblatt)
- §§ 8a, 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregister (BZRG) i.V.m. den aktuell gültigen Vereinbarung zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die rechtlichen Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2 Gegenstand der Förderung

- Es können Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 11 Jugendarbeit, § 12 Förderung Jugendverbände, § 13 Abs. 1, 2 und 4 Jugendsozialarbeit § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Zuwendungen ausschließlich für Familienfreizeiten) SGB VIII sowie für Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte ohne jugendhilfeplanerischen Status gewährt werden.
- Gefördert werden Personalausgaben, Sachausgaben, Ausgaben für bewegliche Sachen und des Anlagevermögens sowie Ausgaben für Investitionen im Rahmen von Baumaßnahmen.
- Zuwendungen werden gewährt für Angebote und Leistungen, soweit sie in der Zuständigkeit und Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen.

3 Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften im Vogtlandkreis.
- Des Weiteren können auf dem Gebiet der Jugendhilfe förderwürdig anerkannte Jugendgruppen/ -initiativen und Vereine bezuschusst werden, die ihren Sitz und/oder ihren Wirkungskreis im Vogtlandkreis haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Es gelten die Regelungen in der VwV zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung.
- Grundlegend ist ein Eigenanteil gemäß der Festlegung in der VwRL Kostenblatt zu erbringen.
- Jugendhilfeplanerisch relevante Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für Fachkräfte, die über einen sozialpädagogischen oder vergleichbaren Abschluss verfügen.
- Im Bereich der jugendhilfeplanerisch relevanten Personalstellen haben sich die Zuwendungsempfänger mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 3 % der zuwendungsfähigen Kosten zu beteiligen.
- Im Bereich der Sach- und Betriebskosten können auch nachweisbare Eigenleistungen im Rahmen der zuwendungsfähigen Kosten und zur Finanzierung Berücksichtigung finden.
- Finanzielle Mittel kreisangehöriger Städte und Gemeinden können im Einzelfall als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers angerechnet werden, sofern fehlende Eigenmittel des Antragstellers zusätzlich durch die Kommune ausgeglichen werden.

5 Förderbereiche

5.1 Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

5.1.1 Personalkosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Personalkosten in Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit gewährt werden.
- Darüber hinaus können sonstige Personalaufwendungen z.B. für Hilfskräfte, Praktikanten, Leistende im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr bezuschusst werden.

Voraussetzung:

- Personalausgaben in Einrichtungen sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für die Umsetzung der Leistungsbeschreibung zu Kinder- und Jugendzentren im Vogtlandkreis.
- Für hauptamtliche Mitarbeiter in Kinder- und Jugendzentren sind Qualifikationen entsprechend dieser Leistungsbeschreibung ausreichend.

Förderhöhe:

- Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte. Grundlage ist die VwRL Kostenblatt.
- Darüber hinaus kann ein Zuschuss für sonstige Personalaufwendungen (für Hilfskräfte, Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst etc.) in Höhe von bis zu 2.500,00 € pro Jahr, gewährt werden.
- Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung des Gleichstellungsgebotes ist das Tabellenendgeld des TVöD.

5.1.2 Sach- und Betriebskosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten in Kinder- und Jugendzentren, Kinder- und Jugendtreffs sowie für Jugendgruppen/-initiativen und Vereine gewährt werden.

Voraussetzung:

- Die miet- und eigentümerrechtlichen Verhältnisse müssen vertraglich geregelt sein.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses für Sach- und Betriebskosten kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 6.500,00 €	pro VzÄ pro Einrichtung und pro Kalenderjahr
Kinder- und Jugendtreffs, Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	bis zu 3.500,00 €	hauptamtlich Beschäftigte pro Maßnahme/pro Einrichtung und pro Kalenderjahr
	bis zu 3.000,00 €	ehrenamtlich Tätige pro Maßnahme/pro Einrichtung und pro Kalenderjahr
Jugendgruppen/-initiativen, Vereine	bis zu 350,00 €	pro Einrichtung und Kalenderjahr

betragen.

5.2 Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

5.2.1 Verbände

- Zur Förderung der Jugendverbandsarbeit gelten die Regelungen der abgeschlossenen Vereinbarungen

5.2.2 Kinder- und Jugenderholung

Entsprechend dieser Richtlinie werden die Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung in der Förderpriorität den Maßnahmen mit jugendhilfeplanerischer Relevanz gleichgestellt.

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Maßnahmen der Stadtranderholung, zu Kinder- und Jugendfreizeiten, Familienfreizeiten sowie Familienpädagogischen Freizeiten gewährt werden.
- Kommerzielle Anbieter von Jugendreisen, Erholungsmaßnahmen entgeltfinanzierter Einrichtungen und schulische Veranstaltungen sind nicht förderfähig.

Voraussetzung:

- Grundlage der Förderung ist eine Bedarfsanmeldung der Maßnahme bis zum 31.08. des Vorjahres bei der antragsbearbeitenden Stelle (Hinweis: antragsbearbeitende Stelle ist der Vogtlandkreisjugendring e.V.)
- Der Antragsteller hat den offenen Charakter der Maßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung ist vorzulegen.
- Der Freizeitanteil / Erholungsanteil an der Maßnahme muss nachweislich mindestens 50% betragen.
- Die Leitung von Stadtranderholungen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten hat durch eine pädagogische Fachkraft zu erfolgen. Weitere Betreuer werden gefördert, wenn sie mindestens 16 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard, oder eines vergleichbaren Qualifikationsnachweises sind. Betreuer, die vom Träger der Maßnahme auf Grund ihrer persönlichen Eignung und Qualifikation eingesetzt werden, können nach entsprechendem Betreuerschlüssel gefördert werden.

Förderfähigkeit:

Stadtranderholungen (im Sinne der Förderrichtlinie)

- örtliche Erholungsmaßnahmen ohne Übernachtung
- täglich mindestens sechsstündiges Programm
- Dauer der Maßnahme: min. 3 bis max. 15 Tagen während der Ferienzeiten in Sachsen
- förderfähig Teilnehmer von 6 bis 18 Jahren mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
- Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen
- pro angefangene 8 Teilnehmer 1 Betreuer förderfähig

- Förderung einer zusätzlichen Küchenkraft bei Selbstversorgermaßnahmen pro 15 Teilnehmern

Kinder- und Jugendfreizeiten (im Sinne der Förderrichtlinie)

- Maßnahmen mit einer Dauer von mind. 3 Tage (2 Übernachtungen) bis max. 15 Tage. Für die Förderung gelten An- und Abreisetag als 1 Tag (Anwesenheit mind. 18 Stunden incl. Fahrtzeit)
- für die Förderung gelten An- und Abreisetag als 1 Tag
- förderfähig sind Teilnehmer von 6 bis 21 Jahren mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
- Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen
- pro angefangene 8 Teilnehmer 1 Betreuer förderfähig
- Förderung einer zusätzlichen Küchenkraft bei Selbstversorgermaßnahmen pro 15 Teilnehmern

Familienpädagogische Freizeiten (im Sinne der Förderrichtlinie)

- thematisch konzipierte Maßnahmen
- sollen die Familien in ihrer Erziehungsaufgabe stärken
- inhaltlich-pädagogisch unteretzter Bildungsanteil muss mindestens 30% betragen
- förderfähig sind alle Familienmitglieder, unabhängig vom Alter mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
- förderfähig, wenn die fam.-päd. Freizeiten in Sachsen oder in einem an den Vogtlandkreis angrenzenden Bundesland stattfinden
- maximal 3 Übernachtungen förderfähig
- Mindestteilnehmerzahl: 4 Familien mit 8 Personen

Familienfreizeiten (im Sinne der Förderrichtlinie)

- Vorrangige Förderung von Maßnahmen für Familien in besonders belastenden Situationen
- Maßnahmen mit einer Dauer von min. 3 bis max. 15 Tagen
- förderfähig sind Teilnehmer von 3 bis 18 Jahren mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
- Mindestteilnehmerzahl: 4 Familien mit 8 Personen
- pro angefangene 8 Teilnehmer 1 Betreuer förderfähig

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann für

Stadtranderholungen	bis zu 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Kinder- und Jugendfreizeiten	bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Familienfreizeiten	bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Familienpädagogische	bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer ab vollendetem 3. Lebensjahr
Freizeiten	bis zu 2,50 € pro Tag und Teilnehmer bis vollendetem 3. Lebensjahr

betragen.

Maßnahmeträger des Vogtlandkreises, die im Vorjahr Erholungsmaßnahmen mit mind. 1.000 Teilnehmertagen vorhielten, können die Förderung per Sammelantrag nach budgetierten Teilnehmertagen erhalten.

Teilnehmer an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung aus Familien/von Alleinerziehenden mit geringem Einkommen können auf Antrag zusätzlich gefördert werden. Die Höhe der Förderung kann für Stadtranderholungen 5,00 € pro Tag und Teilnehmer sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten und Familienfreizeiten 10,00 € pro Tag und Teilnehmer betragen. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an den Regelungen des § 90 SGBVIII.

5.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

5.3.1 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Fördergegenstand:

- Es kann eine Komplementärfinanzierung für die sozialpädagogische Arbeit in Maßnahmen gewährt werden.

Voraussetzung:

- Neben einem weiteren Zuwendungsgeber muss die jugendhilfeplanerische Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme gegeben sein.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 20.000,00 € pro Maßnahme betragen.

5.3.2 Schulsozialarbeit

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse für die sozialpädagogische Arbeit an Schulen im Vogtlandkreis gewährt werden.

Voraussetzung:

- Die jugendhilfeplanerische Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme muss gegeben sein.
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger sowie Maßnahmeträger und Schulträger zum Fördergegenstand sind erforderlich.

Förderhöhe:

- Eine Förderung erfolgt in Abhängigkeit der Konzeptfortschreibung zur Schulsozialarbeit im Kontext zu bestehenden Förderrichtlinien des Landes und des Bundes.
- Die Förderung bedarf eines separaten Beschlusses des Jugendhilfeausschuss bei Mitfinanzierung durch den Vogtlandkreis.

5.3.3 Aufsuchende Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit

5.3.3.1 Personalkosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Personalkosten für Angebote der Mobilen Jugendarbeit gewährt werden.

Voraussetzung:

- Personalstellen sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für die Umsetzung der Leistungsbeschreibung der Mobilen Jugendarbeit im Vogtlandkreis.

Förderhöhe:

- Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte. Grundlage ist die VwRL Kostenblatt.
- Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung des Gleichstellungsgebotes ist das Tabellenendgeld gemäß TVöD.

5.3.3.2 Sach- und Betriebskosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten für Angebote der Mobilen Jugendarbeit gewährt werden.

Voraussetzung:

- keine

Förderhöhe:

- Die Höhe der Sach- und Betriebskosten kann bis zu 3.500,00 € pro VzÄ pro Kalenderjahr Mobile Jugendarbeit betragen.

5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten von Projekten und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gewährt werden.

Voraussetzung:

- Projekte und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes müssen von thematisch bedarfsrelevanter Notwendigkeit sein und einen offenen Charakter nachweisen. Neben dem Veranstalter müssen weitere Kooperationspartner unter Berücksichtigung der Trägervielfalt beteiligt sein. Originäre Leistungsbestandteile bereits geförderter Jugendhilfeangebote sind nicht förderfähig.

Förderhöhe:

- Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gefördert. Bei zuständigkeitsübergreifenden Maßnahmen im Rahmen mit einer Komplementärfinanzierung ist eine Förderung i.H.v. max. 6.000,00 € möglich.
- Die Höhe des Zuschusses für eine Projektförderung kann bis 3.000,00 € betragen.

5.5 Angebote der Jugendarbeit ohne jugendhilfeplanerischen Status

Fördergegenstand:

- Im Bereich dieser Angebote der Jugendarbeit können Zuschüsse zu Projekten, Internationalem Jugendaustausch und Außerschulischer Jugendbildung gewährt werden.

5.5.1 Projekte

Voraussetzung:

- Ein Projekt ist ein zeitlich begrenztes, zielgruppenorientiertes Vorhaben mit konkreten Zielstellungen im Sinne des SGB VIII. Der Antragsteller hat eine aussagefähige Projektbeschreibung vorzulegen und den offenen Charakter der Maßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Daneben sind Projekte auch Sonderveranstaltungen im Rahmen regional bedeutsamer Tagesgroßveranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit allgemeinen politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundliche und technischen Themen im Vogtlandkreis.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 2.500,00 € betragen.
- Die Höhe des Zuschusses kann bei Tagesgroßveranstaltungen bis zu 400,00 € betragen.

5.5.2 Internationaler Jugendaustausch

Voraussetzung:

- Zweck von Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches sind Jugendbegegnungen, die dem Kennenlernen der Jugendorganisationen oder Jugendgruppen anderer Länder dienen.
- Der Begegnungscharakter muss aus der vorzulegenden Konzeption ersichtlich sein.
- Die Dauer der Maßnahme soll mind. 5 und max. 15 Tage betragen, wobei An- und Abreise als 1 Tag gelten.
- Die förderfähige Teilnehmerzahl soll min. 8 und max. 30 betragen.
- Förderfähig sind Jugendliche und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr
- Nicht förderfähig sind Begegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, schulische Maßnahmen und touristische Fahrten.

- Die Leitung von Internationalen Jugendbegegnungen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten hat durch eine pädagogische Fachkraft zu erfolgen. Die weiteren Betreuer sollten 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.
- Pro angefangene 8 Teilnehmer ist ein Betreuer erforderlich.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses bei Internationalem Jugendaustausch kann im In- und Ausland 5,00 € pro Tag und Gastteilnehmer einschließlich der Gastbetreuer betragen.
- Bei Jugendaustauschmaßnahmen im Ausland werden nur Teilnehmer bezuschusst, welche ihren Wohnsitz im Vogtlandkreis haben.

5.5.3 Außerschulische Jugendbildung

Voraussetzung:

- Jugendbildung vermittelt auf der Basis des Grundgesetzes allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Inhalte im Sinne SGB VIII.
- Die Mindestteilnehmerzahl bei Maßnahmen der Jugendbildung soll 10 Teilnehmer betragen. Pro angefangene 10 Teilnehmer ist ein Betreuer förderfähig.
- Der Antragsteller garantiert die fachliche Qualität und die jugendgemäße Darbietung von Jugendbildungsmaßnahmen und legt entsprechende Unterlagen vor.
- Er hat den offenen Charakter der Bildungsmaßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Veranstaltungen, die der Ausbildung des Nachwuchses des Antragstellers dienen, werden nicht gefördert.
- Beim Antragsteller hauptamtlich Tätige bzw. bereits aus Mitteln des Vogtlandkreises finanzierte Referenten werden nicht gefördert.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses bei Jugendbildungsmaßnahmen kann bei einer Maßnahmedauer

von bis zu 6 Stunden	3,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
von über 6 Stunden bis 10 Stunden	4,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
über 10 Stunden	5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer

betragen.

5.6 Investitionen

5.6.1 Baumaßnahmen

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse für notwendige Baumaßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Vervollkommnung von jugendhilfeplanerisch relevanten Einrichtungen und sonstigen von der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Räumlichkeiten gewährt werden.

Voraussetzung:

- Die Nutzungsdauer muss nachweislich mind. 5 Jahre betragen.
- Der Antragsteller ist grundsätzlich Eigentümer der Immobilie bzw. verfügt über einen längerfristigen Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag (geeignete Nachweise sind vorzulegen).
- Bei bestehenden Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnis können investive Maßnahmen im Einzelfall gefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger laut Vertrag ausdrücklich zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet ist.
- Zuwendungen bei Erbbaurechts-, Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnissen werden nur gewährt, wenn ein unbefristeter Vertrag vorliegt oder die Laufzeit mindestens der für die konkrete Maßnahme festgelegten Zweckbindungsfrist entspricht.

- Alle eingereichten Verträge müssen zudem Regelungen über Entschädigungsleistungen des Eigentümers bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses enthalten.
- Erschließungs- und Grundstückskosten sind nicht zuwendungsfähig.
- Es sind mindestens 3 aktuelle Kostenvoranschläge einzureichen.
- Eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung und Kostenplanung sind vorzulegen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 15.000,00 €
Kinder- und Jugendtreffs	bis zu 7.500,00 €
Jugendräumen	bis zu 300,00 €

betragen.

5.6.2 Ausstattung

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zur Vervollkommnung der Ausstattung bzw. deren Ersatzbeschaffung gewährt werden.
- Darüber hinaus ist eine Förderung für Ausstattungen im Zusammenhang mit neuen inhaltlichen Konzepten möglich.
- Für Gebrauchsgüter über 800,00 € ist eine Sonderantragstellung erforderlich.

Voraussetzung:

- Der Antragsteller ist Eigentümer der Immobilie bzw. verfügt über einen längerfristigen Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag (geeignete Nachweise sind vorzulegen).
- Es sind mind. 3 aktuelle Kostenvoranschläge einzureichen.
- Die Zweckbindungsfrist ist mit der Inventarisierung nachzuweisen.
- Die Nutzungsdauer muss nachweislich mind. 5 Jahre betragen.
- Für inhaltlich neue Konzepte ist vorab eine positive Stellungnahme des Zuwendungsgebers zur Förderung notwendig.
- Eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung und Kostenplanung sind vorzulegen

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 3.000,00 €
Kinder- und Jugendtreffs	bis zu 1.500,00 €
Jugendräumen	bis zu 300,00 €

betragen.

6 Antragsverfahren

- Der Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Anträge oder Bedarfsanmeldungen bis zum 31.08. für das Folgejahr einzureichen.
- Die Bearbeitung unvollständig eingereicherter Anträge wird bis zu ihrer Vervollständigung ausgesetzt.

7 Bewilligungsverfahren

- Die Bewilligungsbehörde registriert und bestätigt den Eingang der Anträge innerhalb von 4 Wochen.
- Für Investitionen wird eine Prioritätenliste erstellt, die insbesondere die jeweilige Regional- bzw. Kreisentwicklungsplanung berücksichtigt.
- Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden erst berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Mittelvergabe durch den Jugendhilfeausschuss noch zweckentsprechende Mittel im Haushalt des Vogtlandkreises zur Verfügung stehen.

- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einzureichen.

8 Schlussbestimmungen

- Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis wurde im Sinne des § 3 Abs. 2, Pkt.d) der Satzung des Jugendamtes vom Jugendhilfeausschuss des Vogtlandkreises am 27.11.2018 beschlossen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis in ihrer Fassung vom 01.01.2019 (Beschlussfassung Jugendhilfeausschuss am 07.06.2018) außer Kraft.
- Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Regelungen der FRL bedürfen der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Plauen, den

Rolf Keil
Landrat



Rettungszweckverband
„Südwestsachsen“
Poeppigstraße 6 • 08529 Plauen

Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung unserer Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2019 in der Ausgabe für Dezember 2018 geben wir folgende Ergänzung bekannt:

Der Wirtschaftsplan 2019 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, welcher Bestandteil der Haushaltssatzung 2019 ist, liegt ab dem Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung für eine Woche zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in den beiden Geschäftsstellen des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ zu den üblichen Geschäftszeiten aus. Die Geschäftszeiten können telefonisch abgefragt werden.

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ Geschäftsstelle Plauen Poeppigstraße 6 08529 Plauen Tel. 03741 457-0	Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ Geschäftsstelle Zwickau Breithauptstraße 3-5 08056 Zwickau Tel. 03741 457-0
--	---

Plauen, 07. Januar 2019

Carsten Michaelis
Verbandsvorsitzender

Hinweis

nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband ÖPNV Vogtland unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis

Die bestätigte Haushaltssatzung, einschließlich des Haushaltsplanes und der Anlagen wird ab dem 04.02.2019 eine Woche während der Dienststunden (7:30 Uhr – 16:00 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr) im Sekretariat der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland, Göltzschtalstr. 16, 08209 Auerbach, zu jedermanns Einsicht niedergelegt.

Auerbach, den 17.12.2018

Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g
des
Zweckverbandes
Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
über die öffentliche Auslegung
der Haushaltssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland hat in öffentlicher Sitzung am 20.11.2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen (Beschluss Nr. 802/18/05).

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 13.12.2018 die Gesetzmäßigkeit nachstehender Haushaltssatzung bestätigt.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben.

Haushaltssatzung des Zweckverband ÖPNV Vogtland
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	51.418.600,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	51.821.100,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-402.500,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-402.500,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-402.500,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.324,500,00 Euro
--	--------------------

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.295.400,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.100,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	211.800,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.826.400,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.614.600,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.585.500,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.585.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden in Höhe von 2.000.000,00 Euro veranschlagt.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Auerbach, den 17. Dezember 2018

Landrat Rolf Keil, Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Entsprechend der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom 15. November 2011 (Rechtsbereinigt mit Stand vom 31.08.2014) ist im Vogtlandkreis zum 1. Juli 2019 die Neubestellung des

„Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Vogtlandkreis“

durchzuführen.

Gemäß § 192 Abs. 3 des Baugesetzbuches müssen Gutachter, welche für die Wertermittlung von Grundstücken oder entsprechenden Wertermittlungen bestellt werden, die erforderliche Sachkunde besitzen und in diesen Wertermittlungen erfahren sein. Unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses befinden. Folgende Berufsgruppen kommen insbesondere in Frage:

- öffentlich bestellte oder vereidigte Immobilienbewertungssachverständige
- zertifizierte Immobilienbewertungssachverständige
- Architekten und Bausachverständige
- Immobilienmakler
- Bankfachleute, die mit der Immobilienbewertung und Vermittlung beschäftigt sind
- Fachleute aus der Immobilienwirtschaft
- Land- und forstwirtschaftliche Sachverständige

Zum Mitglied des Gutachterausschusses darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist.

Sofern Sie bereit sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit im Gutachterausschuss gegen Leistungs- und Aufwandsentschädigung nach Justizvollzugs- und Entschädigungsgesetz aufzunehmen, senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bitte

bis zum 20. Februar 2019

an das
Landratsamt Vogtlandkreis,
Amt für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5,
08523 Plauen.

Für neue Bewerber stehen Stellen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Keil
Landrat

Erforderliche Nachweise:

Öffentliche Bestellung
Zertifizierung als Sachverständige/r
Berufliche Qualifikationen
Weiterbildungen
Spezialkenntnisse
Beruflicher Werdegang

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Rodewisch (1330): 289, 295, 296/6, 308/a, 308/b, 308, 309/1, 309/2, 556/1, 862/a, 862/b, 862/c, 862/d, 862/e, 862/g, 862/h, 862/i, 862/o, 885/b, 885/c, 885/p, 885/q, 885/r, 886/b, 886/d, 886, 887/a, 887/b, 887/c, 887/d, 887, 888/a, 888/b, 1217/2

Art der Änderung

1. Zerlegung von Flurstücken
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
5. Veränderung der Lage

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Volker Streichsbier durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke **Am Anger, Am Berge, Burgstraße, Otto-Pfeifer-Straße**.

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Wir möchten darauf hinweisen,

dass die Berichtigung fehlerhafter Darstellungen von Flurstücksgrenzen in der Liegenschaftskarte (Zeichenfehler) keine rechtlichen Auswirkungen auf den rechtmäßigen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch hat.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Liegenschaftskatasters VwVLiKa Pkt. 12.3.6 hat die Berichtigung von Flurstücksgrenzen auch die Vergabe einer neuen Flurstücksnummer zur Folge.

Aus einer im Liegenschaftskataster bzw. Grundbuch nachgewiesenen oder ermittelten Flächengröße kann kein Anspruch auf eine bestimmte Grundstücksgröße oder einen bestimmten Grenzverlauf abgeleitet werden. Im Gegensatz zu den Flurstücksgrenzen ist die Flächengröße nur eine rein beschreibende Angabe tatsächlicher Art, besitzt keine Rechtserheblichkeit und nimmt daher auch nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuches teil.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 1330-00973.1 bis 1330-00973.34 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 30.01.2019 bis zum 01.03.2019
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2416 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken sowie die Änderung der Flurstücksnummer infolge Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Rolf Keil
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

VERORDNUNG

des Vogtlandkreises zur Neufestsetzung
des Trinkwasserschutzgebietes
Quellgebiet Fichtenwald für Pausa
Schutzgebietsnummer T-5661695

- Trinkwasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Fichtenwald -



vom 03.12.2018

Inhaltsübersicht:

- § 1 Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes
 - § 2 Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 4 Schutzbestimmungen für die Schutzzone I
 - § 5 Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III
 - § 6 Anzeigepflichten
 - § 7 Kennzeichnung des Schutzgebietes
 - § 8 Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken
 - § 9 Befreiungen
 - § 10 Bestandsschutz, alte Rechte
 - § 11 Entschädigungen, Ausgleichsleistungen
 - § 12 Ordnungswidrigkeiten
 - § 13 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
 - § 14 Inkrafttreten der Verordnung/Außerkräftreten der alten Verordnung
- Anlagen 1: verbale Beschreibung der Schutzzonengrenzen
- 2: Übersichtskarte (zu § 2 Abs. 4)
 - 3: Flurstücksliste

Auf der Grundlage von

§§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit

§ 46 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. Nr. 10 vom 07.08.2013, S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

erlässt der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde die folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Versorgungsgebiet 011 VG Mühltröfz wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quellgebiet Fichtenwald für Pausa das in § 2 näher beschriebene Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.
In diesem Gebiet gelten die in den §§ 4 bis 8 enthaltenen Verbote und Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten.
- (2) Begünstigter im Sinne von § 51 Abs. 1 WHG und § 46 Abs. 2 SächsWG ist der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland.

§ 2

Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die folgenden Schutzzonen (SZ):
 - SZ I - Fassungsbereich
 - SZ II - engere Schutzzone
 - SZ III - weitere Schutzzone
- (2) Territoriale Lage des TWSG
Das Trinkwasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen I, II und III befindet sich auf den Gemarkungen Oberreichenau und Unterpirk.
Die Bemessung der Trinkwasserschutzzonen erfolgte entsprechend der vorgelegten Fachgutachten.

Das Trinkwasserschutzgebiet befindet sich ca. 600 m südlich von Pausa am südlichen Rand des Weida-Tales. Es erstreckt sich mit ca. 260 bis 360 m Breite in südwestlicher Richtung über die Staatsstraße S316 hinweg bis zum Berghübel (ca. 495 m HN). Der tiefste Geländepunkt mit ca. 443 m HN befindet sich am Quellgebietsausgang in der Schutzzone I.

Das Quellgebiet besitzt eine Trinkwasserschutzzone I von 0,3 ha Fläche. Für diese Fläche ist eine Nutzung als Wald ausgewiesen.

Die Schutzzone II umschließt die Schutzzone I in südwestlicher Richtung und ist 16,35 ha groß. Der überwiegende Teil der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, diese Nutzung unterteilt sich in ca. 3,25 ha Grünland und ca. 11,65 ha Ackerland. Etwa 0,85 ha der Fläche werden als Wald genutzt und ca. 0,60 ha als Straße und Wege.

Die Schutzzone III schließt an die Schutzzone II in südwestlicher Richtung an und ist 12,06 ha groß. Davon werden ca. 9,35 ha landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Weitere Nutzungen sind ca. 1,55 ha Tagebau, Grube, Steinbruch und ca. 1,00 ha Wald sowie ca. 0,16 ha Wege.

Eine verbale Beschreibung der Schutzzonengrenzen kann der Anlage 1 entnommen werden.

- (3) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seine Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage) dargestellt. Für den Grenzverlauf gilt die Linienaußenkante. In der Originalkarte sind die Schutzzonen wie folgt gekennzeichnet:

SZ I	Rot
SZ II	Grün
SZ III	Gelb

Die Karte ist mit dem Dienstsiegel des Landrates des Landratsamtes Vogtlandkreis versehen.

Die genannte Kartenunterlage (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen. Eine Liste der betroffenen Flurstücke (Stand Juni 2018) liegt dieser Verordnung bei (Anlage 3).

- (5) Die Karte nach Absatz 3 wird im
Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Wasserbehörde
Dienststelle Plauen
Bahnhofstraße 46-48
08523 Plauen
Zimmer 226

auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzverkündung).

- (6) Einsichtnahme
Die Verordnung mit der im § 2 Abs. 3 benannten Karte (Anlage 2) wird nach Vollzug der Bekanntmachung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:

Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Wasserbehörde
Dienststelle Plauen
Bahnhofstraße 46-48
08523 Plauen
Zimmer 226

§ 3

Begriffsbestimmungen Landwirtschaft/Verkehrswesen

- 1) **Freilandtierhaltung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor,
- wenn während der Vegetationsperiode der Futteraufwuchs von der Weidefläche nicht ausreicht, um damit die aufgetriebenen Weidetiere überwiegend zu ernähren, so dass Grünfütter oder dessen Konservate zugefüttert werden müssen. Infolge der verminderten Düngung in Wasserschutzgebieten tritt dieser Zustand in der Regel bei einer Besatzstärke > 2,0 GVE/ha (ohne Mähflächenanteile) ein.
 - wenn Tiere (Rinder-, Wassergeflügel- und Wildtierhaltung) außerhalb der Vegetationsperiode im Freien gehalten werden.
- 2) **Weidebetrieb** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn einer Herde von Tieren für die Vegetationsperiode eine weitgehend feststehende Grünlandfläche zugeteilt wird, von dessen Futteraufwuchs sich die Tiere überwiegend ernähren. Die Intensität des Weidebetrie-

bes wird vor allem vom angewandten Weideverfahren (Portions-, Umtriebs- oder Standweide) geprägt.

- 3) **Gülle** (Flüssigmist) im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Rindern, Schweinen, Geflügel oder sonstigen Nutztieren, auch vermischt mit Reinigungsabwasser, Futterresten oder Einstreu, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.
- 4) **Festmist** im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Kot und Harn mit Stroheinstreu. Ein Teil des Harns wird durch Stroheinstreu gebunden.
- 5) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere die Harnausscheidungen von Nutztieren, die vermischt sein können mit Abwasser, Kot-, Einstreu-, Futterbestandteilen sowie Sickersaft des Festmiststapels.
- 6) **Silagesickersaft** ist die beim Silieren und Lagern von Silage durch Zellaufschluss oder Pressdruck entstehende säurehaltige Flüssigkeit. Sie besteht aus einem Gemisch von Gärsaft (Haftwasser und Zellsaft) sowie gegebenenfalls verunreinigtem Niederschlagswasser.
- 7) **Kofermente** im Sinne dieser Verordnung sind alle Arten von Stoffen und Biomassen, die nicht nachwachsende Rohstoffe, Gülle oder Wirtschaftsdünger sind.
- 8) Zu **Sonderkulturen** im Sinne dieser Verordnung zählen insbesondere landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger Anbau von Obst, Gemüse, Heilpflanzen-, Gewürzpflanzenkulturen und Baumschulen.
- 9) Als **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung zählen Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
- 10) Ein **Dauergrünlandumbruch** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn eine Ackernutzung erfolgen soll oder eine Dauergrünlanderneuerung mit Pflug durchgeführt wird.
- 11) **Erdbecken** sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken zum Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und gegenüber dem Boden mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind.
- 12) **Radioaktive Stoffe** sind Stoffe, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen der Anlage III der Strahlenschutzverordnung überschreiten
- 13) **Instandsetzen von Straßen** liegt vor, wenn bautechnisch in den Untergrund eingegriffen wird.
- 14) **Freiflächen** sind im forstwirtschaftlichen Kontext als flächenhafte Nutzung zu verstehen.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.
Die Verbote der Schutzzone II und III gelten auch in der Schutzzone I.
- (2) Unter Beachtung der in der Schutzzone I gebotenen Vorsicht sind nur die folgenden Handlungen zulässig:
 - 1) Durchführung erforderlicher Überwachungsaufgaben des Betreibers der Wassergewinnungsanlage sowie der unteren Wasserbehörde, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnis handelt,
 - 2) Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage und den dazugehörigen Grundstücken, erforderliche Erdaufschlüsse sind anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung,
 - 3) Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzufahren.
 - 4) Forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei generellem Verzicht auf flächenhafte Nutzung und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender Forsttechnik. Die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen ist anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzone II und III

- (1) In der engeren Schutzzone II und in der weiteren Schutzzone III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.
Die Verbote der Schutzzone III gelten auch in der Schutzzone II.
- (2) Insbesondere gelten folgende Ge- und Verbote:

1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

1.01 Dauergrünlandumbruch ist verboten.

1.02 Abweichend von der derzeit geltenden Düngeverordnung werden die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft anzurechnenden Mengen an Gesamtstickstoff reduziert. Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf bei Ackerland 120 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Die Stickstoffmenge aus Gärresten ist auf die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft komplett anzurechnen, auch wenn die Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen (Pflanzen) gewonnen wurden.

1.03 Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag ins Gewässer zu reduzieren. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 1. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais, ange-

baut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Aussaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen.

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.04	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	verboten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, der in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung gelistet ist. a) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern, zusätzlich gelten die jeweilige gültigen Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel b) zur Bodenentseuchung	
1.05	Ausbringen von PSM aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten
1.06	Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoffen	verboten	verboten a) über die in § 6 der Düngeverordnung geregelten Zeiten hinaus auf Dauergrünland und auf Ackerland bis 01. März, bei Maisbestellung bis 31.03. b) wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt werden, c) mit Gärresten aus Kofermenten
1.07	Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme	verboten	verboten
1.08	Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautentieren	verboten	verboten auf Ackerflächen vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinterte Hauptfrucht oder eine winterharte Zwischenfrucht angebaut wird Bei Anbau von Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps ist das Aufbringen nach der Ernte bis zum 15. September erlaubt, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde.
1.09	Errichten oder Erweitern von befestigten Dunglagerstätten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen einschließlich Sammeleinrichtungen, die mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage und mit Kontrollmöglichkeiten oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung) Die Dichtheit der Sammeleinrichtung ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und wiederkehrend alle 5 Jahre zu prüfen. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde zu übermitteln.
1.10	Errichten oder erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	verboten	verboten
1.11	Errichten oder Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften	verboten	verboten
1.12	Unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk	verboten	verboten, ausgenommen vorgerotteter Stallmist für maximal 8 Wochen nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.13	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage	verboten	verboten, ausgenommen a) Anlagen mit dichtem Siliersaft-Sammelbehälter, wenn dieser über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter mit Leckageerkennung, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
1.14	Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren
1.15	Beweidung	verboten	verboten, wenn die Grasnarbe nicht geschlossen ist
1.16	Freilandtierhaltung, Pferche	verboten	verboten, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung und ausgenommen Schafpferche für jeweils eine Nacht an wechselnden Standorten
1.17	Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände	verboten	verboten
1.18	Anbau von Sonderkulturen	anzeigepflichtig nach § 6	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung
1.19	Anbau von Kulturen, die Bodenerosion begünstigen (wie zum Beispiel Mais, Kartoffeln, Raps, Rüben)	verboten, auf Flächen, die nach KSR-Karte eine Erosionsgefährdung der Stufen 5 bis 7 (= sehr hohe) aufweisen, wenn keine erosionsmindernde Maßnahmen durchgeführt werden, wie zum Beispiel der Anbau von Mais mit Untersaat, der Anbau von Hackfrüchten in Furchen parallel zu den Höhenlinien (quer zum Hang) und andere Abschwemmung verhindernde Maßnahmen	
1.20	Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	verboten	verboten
1.21	Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 0,5 Hektar erzeugen	verboten	verboten, ausgenommen Femel-, Schirm- oder Saumschläge – anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung
1.22	Einrichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	verboten	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung
1.23	Errichtung von Wildgehege, Wildfutterplätzen	verboten	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung
1.24	Anlegen von Dränagen und Vorflutgräben	verboten, außer Unterhaltung und Instandsetzung (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)	
1.25	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten
1.26	Meliorationskalkung	anzeigepflichtig nach § 6	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung
1.27	Anlegen von Fischteichen	verboten	verboten
2. Kommunalwirtschaft, Gewerbe, bauliche Anlagen			
2.1	Ausweisung neuer Bau-, Industrie- und Gewerbegebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen	verboten	verboten
2.2	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, einschließlich Nutzungsänderung mit Schmutzwasseranfall	verboten	verboten, ausgenommen das Abwasser wird: a) über eine dichte Sammelkanalisation aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, b) über eine Kleinkläranlage entsorgt, die dem Stand der Technik entspricht
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Errichten, Erweitern, Betreiben von Anlagen der alternativen Energiegewinnung	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit besonderen Sicherheitsanforderungen (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
3.2	Errichten und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten, außer Anlagen nach der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Abs. 1 AwSV Die vorgenannten Bestimmungen sind für Haushalte analog anzuwenden
3.3	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes
3.4	Transport wassergefährdender Stoffe	verboten	- verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag ausgebaut sind und deren Abwasser sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird - verboten, mit Ausnahme der Regelungen zur Land- und Fortswirtschaft
3.5	Lagern und Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten
3.6	Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierische Nebenprodukte	verboten	verboten, ausgenommen die vorübergehenden Lagerung in dichten Behältern
3.7	das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke	verboten	verboten, mit Ausnahme der bestehenden Wiederverfüllung auf den Flurstücken 141/1 und 158 der Gemarkung Oberreichenau, wenn diese entsprechend der Baugenehmigung Nr. 19982380 und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II Technische Regeln Boden, 2004) durchgeführt wird. Es gelten die jeweils strengeren Anforderungen. Im Eluat sind die Z0 der LAGA einzuhalten, Ausnahmen davon sind genehmigungspflichtig.
4. Verkehrswesen			
4.1	Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag eingehalten werden. Bestehende Straßen sind bis zum Jahr 2025 entsprechend auszubauen.
4.2	Instandsetzen von Straßen, Wegen und sonst. Verkehrsflächen	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung	
4.3	Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, ausgenommen abstumpfende Mittel mit RAL-UZ 13 Gütezeichen (Blauer Engel) sowie Tausalze wie Natriumchloride, Magnesiumchloride und Calciumchloride bei Extremwetterlagen
4.4	Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau	verboten	verboten
4.5	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere zur Unterhaltung von Verkehrsanlagen	verboten	verboten a) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, der in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutzmittel - Anwendungsverordnung gelistet ist. b) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern, zusätzlich gelten die jeweilige gültigen Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel

5. Bergbau, Steinbrüche, Wassererschließung und sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche			
5.1	Veränderung oder Aufschlüsse der Erdoberfläche, soweit nicht in § 5 dieser Verordnung speziell geregelte Tatbestände vorliegen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 3 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)
5.2	Sprengungen	verboten	verboten
5.3	Bergbau, Rohstoffgewinnung	verboten	verboten, ausgenommen der nach Baugenehmigung Nr.: 19982380 vom 16.11.1999 genehmigte Gesteinsabbau im Rahmen der dort genannten Bedingungen und Auflagen
6. Sondernutzungen			
6.1	Durchführung von Veranstaltungen mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung	verboten	verboten, ausgenommen Besucher- und KFZ-Verkehr gefährden den Trinkwasserschutz nicht und die Abwässer und Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)
6.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	verboten	verboten
6.3	Zelten und Lagern	verboten	verboten

§ 6

Anzeigepflichten

Der unteren Wasserbehörde sind Handlungen und Maßnahmen, die nach den §§ 4 und 5 anzuzeigen sind, mindestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe von Art und Umfang (Maßnahmebeschreibung), Dauer (Beginn und Ende) und örtlicher Lage (Lageplan, Flurstücksnummer) anzuzeigen.

§ 7

Kennzeichnung des Schutzgebietes

- (1) Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage Quellgebiet Fichtenwald für Pausa hat das Trinkwasserschutzgebiet mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen auf gewässerschutzgerechtes Verhalten hingewiesen wird.
- (2) Die Ausschilderung ist auf Schwerpunkte (zum Beispiel Grenzflächen zwischen Land- und Forstwirtschaft, markante Punkte in der Natur) zu konzentrieren.
- (3) Die Schilderstandorte sind vor der Ausschilderung mit den Grundstückseigentümern/ Bewirtschaftern abzustimmen.

§ 8

Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes haben zu dulden:
 1. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweisschildern zur Kenntlichmachung der Schutzzonen,
 2. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Schutzzone I gegen unbefugtes Betreten oder Befahren,
 3. die Errichtung und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Wasserbehörden

sowie des Betreibers der Wassergewinnungsanlage oder durch von ihnen beauftragte Dritte zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie zur Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers, zur Entnahme von Boden- oder Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

- (2) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsrechte zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann die vorherige Benachrichtigung unterbleiben.
- (3) Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann von den Schutzbestimmungen dieser Rechtsverordnung Befreiungen zulassen.
Befreiungen dürfen nur zugelassen werden, wenn dadurch eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften in Menge und Güte nicht zu besorgen ist und
 1. im Einzelfall überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Befreiung erfordern oder
 2. der mit der Festsetzung bezweckte Schutz eine Abweichung zulässt.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.
- (3) Anträge auf Befreiung sind schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises zu stellen.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Trinkwasserversorgung, erfordert.

§ 10

Bestandsschutz / Alte Rechte

- (1) Vorhandene, rechtmäßig errichtete beziehungsweise rechtmäßig zugelassene Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen haben Bestandsschutz, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (insbesondere Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis etc.) erfolgt.
- (2) Die Befugnis der unteren Wasserbehörde, bei dem Verdacht einer Gefährdung der durch diese Verordnung geschützten Gewässer nachträglich Maßnahmen anzuordnen und den Schutz der Wasserressourcen nach geltendem Recht zu gewährleisten, bleibt unberührt.

§ 11

Entschädigungen, Ausgleichsleistungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist gemäß §§ 52 Abs. 4 u. 5, 96 - 98 WHG in Verbindung mit §§ 102 und 103 SächsWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Ausgleichsleistungen nach §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forst-

wirtschaft - SächsSchAVO) vom 02. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 3 und Nr.7a des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 122 Abs. 1 Nr. 23 und 24 Sächsisches Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 oder § 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 9 vornimmt oder eine nach § 4 oder § 5 anzeigepflichtige Handlung nicht entsprechend § 6 anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

- (1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 14

Aufgeführte rechtliche und fachliche Regelungen

Die in dieser Verordnung genannten rechtlichen und fachlichen Regelungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten der Verordnung/Außerkräfttreten der alten Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schutzgebietsverordnung für das Quellgebiet Fichtenwald, Beschluss des Kreistages Plauen, Beschlussnummer 94-21/73 vom 10. Mai 1973, außer Kraft.

Plauen, den

Rolf Keil
Landrat des Vogtlandkreises

Siegel

Anlage 1 zur Trinkwasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Fichtenwald

Verbale Beschreibung QG Fichtenwald

Schutzzone I

Vom Freibad Pausa in westlicher Richtung ca. 375 m entfernt, beginnt etwa 40 m südlich der Weida die Schutzzone I auf Flurstück 203/2 Gemarkung Oberreichenau. Von dort in südöstlicher Richtung ca. 48 m auf das Flurstück 444 Gemarkung Unterpirk querend und in südwestlicher Richtung schwenkend ca. 70 m bis auf Flurstück 203/2 Gemarkung Oberreichenau zurück. Von dort in zwei Bögen ca. 90 m in nördlicher bis östlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

Schutzzone II

Die Schutzzone II beginnt auf Flurstück 444 Gemarkung Unterpirk an der östlichen Ecke der Schutzzone I (ca. E 33 287 664, N 56 06 496, UTM33N). Von dort verläuft sie ca. 60 m in südöstlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze 445a und 440 Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 94 m in südöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenzen 440 mit 445a und 440 mit 445c Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 90 m in südwestlicher Richtung bis auf den Feldweg, von dort ca. 100 m in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 437c und 437b Gemarkung Unterpirk bis zum Eckpunkt Flurstück 437c, 427 und 437b Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 70 m in südwestlicher Richtung zur Straße S 316 und über die Straße hinweg zum Eckpunkt Flurstück 422b, 453/1 und 458 Gemarkung Unterpirk. Von dort nach Süden über den Feldweg hinweg und ca. 70 m in südwestlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstück 411b und 409a Gemarkung Unterpirk, von dort die Flurstücke 409a, 404 und 398 Gemarkung Unterpirk querend ca. 240 m bis zur Grenze Flurstück 398 und 387 Gemarkung Unterpirk, von dort die Grenze ca. 125 m in nordwestliche Richtung entlang bis Flurstück 386a Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 82 m in südwestlicher Richtung des Feldweg querend bis zum Eckpunkt Flurstück 385 und 384 Gemarkung Unterpirk, von dort ca. 117 m in nördlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstück 191, 184/1 und 173/7 Gemarkung Oberreichenau. Von dort ca. 72 m in westlicher Richtung bis zur Flurstücksecke 184/1 und 173/7 Gemarkung Oberreichenau und ca. 102 m entlang der Flurstücksgrenze 184/1 und 173/7 Gemarkung Oberreichenau. Von dort ca. 380 m in nordöstlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstück 191, 198 und 202/1 Gemarkung Oberreichenau, von dort ca. 120 m in nordöstlicher Richtung die Straße S 316 und das Flurstück 203/1 Gemarkung Oberreichenau querend bis zur Grenze Flurstück 203/1 Gemarkung Oberreichenau und Flurstück 1716/1 Pausa. Diese Grenze ca. 23 m in östlicher Richtung entlang bis zur Grenze Flurstück 203/2 Gemarkung Oberreichenau und Flurstück 1716/1 Pausa und von dort ca. 37 m in südöstlicher Richtung zur Grenze der Schutzzone I auf Flurstück 203/2 Oberreichenau (ca. E 33 287 620, N 56 06 518, UTM33N).

Schutzzone III

Die Schutzzone III beginnt an der Flurstücksgrenze 398 und 387 Gemarkung Unterpirk an der Ecke zur Schutzzone II (ca. E 33 287 394, N 56 06 003, UTM33N). von dort ca. 57 m in südwestlicher Richtung zur Flurstücksgrenze 387 und 381c Gemarkung Unterpirk, von dort ca. 22 m in südöstlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstücke 381c, 381b und 387 der Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 59 m in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 381c und 381b Gemarkung Unterpirk bis zum Eckpunkt Flurstücke 381c, 381b und 374 Gemarkung Unterpirk. Von dort 26 m in nordwestlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstücke 381c, 374 und 375 Gemarkung Unterpirk, von dort ca. 158 m in westlicher Richtung quer über das Flurstück 375 bis zum Eckpunkt Flurstücke 375, 373 und 361 Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 81 m entlang der Flurstücksgrenze Flurstücke 373 und 361 Gemarkung Unterpirk bis zum Feldweg am Eckpunkt der Flurstücke 373 und 361 Gemarkung Unterpirk und 173/7 Gemarkung Oberreichenau. Von dort ca. 126 m in westlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstücke 173/7, 165/1 und 167 Gemarkung Oberreichenau. Von dort ca. 96 m entlang der Flurstücksgrenze 165/1 und 167 Gemarkung Oberreichenau bis zum Eckpunkt Flurstücke 165/1, 167 und 141/1 Gemarkung

Oberreichenau. Von dort ca. 82 m in nördlicher Richtung entlang der Grenze Flurstücke 165/1 und 141/1 Gemarkung Oberreichenau bis zum Grünland der Halde am Eckpunkt Flurstücke 141/1, 158 und 165/1 Gemarkung Oberreichenau. Von dort 96 m in nordwestlicher Richtung bis zum Feldweg am nordwestlichen Rand der Halde. Von dort ca. 230 m entlang des Feldweges in nordöstlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze 164/1 und 158 Gemarkung Oberreichenau. Von dort ca. 91 m in nördlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 164/1 und 158 Gemarkung Oberreichenau bis zum Eckpunkt der Flurstücke 158, 164/1 und 152/1 Gemarkung Oberreichenau. Von dort 41 m in östlicher Richtung bis zum Eckpunkt der Flurstücke 173/7, 164/1 und 152/1 Gemarkung Oberreichenau, von dort ca. 120 m in nordöstlicher Richtung zur Flurstücksgrenze 173/7, und 184/1 Gemarkung Oberreichenau bis zum Endpunkt an der Grenze zur Schutzzone II, (ca. E 33 287 169 N 56 06 242 UTM33N).

Anlage 3 zur Trinkwasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Fichtenwald

Flurstücksliste Trinkwasserschutzgebiet QG Fichtenwald

Schutzzone I:

Gemeinde Pausa-Mühltruff, Gemarkung Oberreichenau: 203/2

Gemeinde Rosenbach / Vogtl., Gemarkung Unterpirk: 444

Schutzzone II:

Gemeinde Pausa-Mühltruff, Gemarkung Oberreichenau: 173/7, 203/1, 203/2, 198, 202/1, 184/1, 191, 208/1

Gemeinde Rosenbach / Vogtl., Gemarkung Unterpirk: 386/a, 440, 423, 458, 444, 398, 437/d, 411/a, 453/1, 437/b, 411/b, 437/c, 385, 404, 409/b, 402, 445/a, 409/a, 422/b, 416, 402/a, 387, 386/b, 427, 421, 410, 445/c

Schutzzone III:

Gemeinde Pausa-Mühltruff, Gemarkung Oberreichenau: 141/1, 158, 164/1, 165/1, 173/7

Gemeinde Rosenbach / Vogtl., Gemarkung Unterpirk: 373, 375, 381/c, 382, 386/c, 382, 386/c, 458, 386/a, 381/b, 387, 384, 361

VERORDNUNG

des Vogtlandkreises zur Neufestsetzung
des Trinkwasserschutzgebietes
Quellgebiet Unterpirk für Pausa
Schutzgebietsnummer T-5661696

- Trinkwasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Unterpirk -



vom 03.12.2018

Inhaltsübersicht:

- § 1 Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes
 - § 2 Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 4 Schutzbestimmungen für die Schutzzone I
 - § 5 Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III
 - § 6 Anzeigepflichten
 - § 7 Kennzeichnung des Schutzgebietes
 - § 8 Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken
 - § 9 Befreiungen
 - § 10 Bestandsschutz, alte Rechte
 - § 11 Entschädigungen, Ausgleichsleistungen
 - § 12 Ordnungswidrigkeiten
 - § 13 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
 - § 14 Inkrafttreten der Verordnung/Außerkräfttreten der alten Verordnung
- Anlagen 1: verbale Beschreibung der Schutzzonengrenzen
- 2: Übersichtskarte (zu § 2 Abs. 4)
 - 3: Flurstücksliste

Auf der Grundlage von

§§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit

§ 46 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. Nr. 10 vom 07.08.2013, S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

erlässt der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde die folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Versorgungsgebiet 011 VG Mühltruff wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quellgebiet Unterpirk für Pausa das in § 2 näher beschriebene Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.
In diesem Gebiet gelten die in den §§ 4 bis 8 enthaltenen Verbote und Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten.
- (2) Begünstigter im Sinne von § 51 Abs. 1 WHG und § 46 Abs. 2 SächsWG ist der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland.

§ 2

Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die folgenden Schutzzonen (SZ):
 - SZ I - Fassungsbereich
 - SZ II - engere Schutzzone
 - SZ III - weitere Schutzzone
- (2) Territoriale Lage des TWSG
Das Trinkwasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen I, II und III befindet sich auf den Gemarkungen Oberreichenau, Ranspach, Drochhaus, Oberpirk und Unterpirk.
Die Bemessung der Trinkwasserschutzzonen erfolgte entsprechend der vorgelegten Fachgutachten.

Das Trinkwasserschutzgebiet erstreckt sich südwestlich der Ortslage Unterpirk bis über die Bundesstraße B 282 hinweg zum Elmhübel (559,3 m HN). Im Wesentlichen entspricht das Trinkwasserschutzgebiet dem oberirdischen Einzugsgebiet des Holzlohbaches einschließlich Pfarrbächel und Buchholzbächel. Der tiefste Geländepunkt mit ca. 454 m HN befindet sich am Quellgebietsausgang Holzlohbächel in der Schutzzone I, der höchste am Elmhübel.

Das Quellgebiet besitzt eine Trinkwasserschutzzone I von 0,65 ha Fläche. Diese Fläche wird ca. zur Hälfte als Wald (derzeit ca. 70 jähriger Fichtenaltbestand) und die andere Hälfte als Grünland genutzt. Das Grünland liegt im Wesentlichen brach.

Die Schutzzone II umschließt die Schutzzone I in südwestlicher Richtung und ist 31,41 ha groß. Der überwiegende Teil der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, diese Nutzung unterteilt sich in ca. 12,9 ha Grünland und ca. 17,05 ha Ackerland. Etwa 1,46 ha der Fläche werden als Unland / vegetationslose Fläche geführt, hier handelt es sich um Teiche und deren Umfeld.

Die Schutzzone III umschließt die Schutzzone II in südwestlicher Richtung und ist 263,80 ha groß. Davon werden ca. 132,27 ha forstwirtschaftlich und ca. 126,18 ha landwirtschaftlich (davon ca. 110,55 als Ackerland und ca. 15,63 ha als Grünland) genutzt. Weitere Nutzungen sind mit ca. 4,67 ha Straßen und Wege sowie ca. 0,68 ha als stehende Gewässer.

Eine verbale Beschreibung der Schutzzonengrenzen kann der Anlage 1 entnommen werden.

- (3) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seine Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage) dargestellt. Für den Grenzverlauf gilt die Linienaußenkante. In der Originalkarte sind die Schutzzonen wie folgt gekennzeichnet:

SZ I	Rot
SZ II	Grün
SZ III	Gelb

Die Karte ist mit dem Dienstsiegel des Landrates des Landratsamtes Vogtlandkreis versehen.

Die genannte Kartenunterlage (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen. Eine Liste der betroffenen Flurstücke (Stand Juni 2018) liegt dieser Verordnung bei (Anlage 3).

- (5) Die Karte nach Absatz 3 wird im
Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Wasserbehörde
Dienststelle Plauen
Bahnhofstraße 46-48
08523 Plauen
Zimmer 226

auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzverkündung).

- (6) Einsichtnahme
Die Verordnung mit der im § 2 Abs. 3 benannten Karte (Anlage 2) wird nach Vollzug der Bekanntmachung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:

Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Wasserbehörde
Dienststelle Plauen
Bahnhofstraße 46-48
08523 Plauen
Zimmer 226

§ 3

Begriffsbestimmungen Landwirtschaft/Verkehrswesen

- 1) **Freilandtierhaltung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor,
- wenn während der Vegetationsperiode der Futteraufwuchs von der Weidefläche nicht ausreicht, um damit die aufgetriebenen Weidetiere überwiegend zu ernähren, so dass Grünfutter oder dessen Konservate zugefüttert werden müssen. Infolge der verminderten Düngung in Wasserschutzgebieten tritt dieser Zustand in der Regel bei einer Besatzstärke > 2,0 GVE/ha (ohne Mähflächenanteile) ein.
 - wenn Tiere (Rinder-, Wassergeflügel- und Wildtierhaltung) außerhalb der Vegetationsperiode im Freien gehalten werden.

- 2) **Weidebetrieb** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn einer Herde von Tieren für die Vegetationsperiode eine weitgehend feststehende Grünlandfläche zugeteilt wird, von dessen Futteraufwuchs sich die Tiere überwiegend ernähren. Die Intensität des Weidebetriebes wird vor allem vom angewandten Weideverfahren (Portions-, Umtriebs- oder Standweide) geprägt.
- 3) **Gülle** (Flüssigmist) im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Rindern, Schweinen, Geflügel oder sonstigen Nutztieren, auch vermischt mit Reinigungsabwasser, Futterresten oder Einstreu, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.
- 4) **Festmist** im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Kot und Harn mit Stroheinstreu. Ein Teil des Harns wird durch Stroheinstreu gebunden.
- 5) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere die Harnausscheidungen von Nutztieren, die vermischt sein können mit Abwasser, Kot-, Einstreu-, Futterbestandteilen sowie Sickersaft des Festmiststapels.
- 6) **Silagesickersaft** ist die beim Silieren und Lagern von Silage durch Zellaufschluss oder Pressdruck entstehende säurehaltige Flüssigkeit. Sie besteht aus einem Gemisch von Gärssaft (Haftwasser und Zellsaft) sowie gegebenenfalls verunreinigtem Niederschlagswasser.
- 7) **Kofermente** im Sinne dieser Verordnung sind alle Arten von Stoffen und Biomassen, die nicht nachwachsende Rohstoffe, Gülle oder Wirtschaftsdünger sind.
- 8) Zu **Sonderkulturen** im Sinne dieser Verordnung zählen insbesondere landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger Anbau von Obst, Gemüse, Heilpflanzen-, Gewürzpflanzenkulturen und Baumschulen.
- 9) Als **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung zählen Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
- 10) Ein **Dauergrünlandumbruch** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn eine Ackernutzung erfolgen soll oder eine Dauergrünlanderneuerung mit Pflug durchgeführt wird.
- 11) **Erdbecken** sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken zum Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und gegenüber dem Boden mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind.
- 12) **Radioaktive Stoffe** sind Stoffe, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen der Anlage III der Strahlenschutzverordnung überschreiten
- 13) **Instandsetzen von Straßen** liegt vor, wenn bautechnisch in den Untergrund eingegriffen wird.
- 14) **Freiflächen** sind im forstwirtschaftlichen Kontext als flächenhafte Nutzung zu verstehen.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.
Die Verbote der Schutzzone II und III gelten auch in der Schutzzone I.
- (2) Unter Beachtung der in der Schutzzone I gebotenen Vorsicht sind nur die folgenden Handlungen zulässig:
 - 1) Durchführung erforderlicher Überwachungsaufgaben des Betreibers der Wassergewinnungsanlage sowie der unteren Wasserbehörde, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnis handelt,
 - 2) Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage und den dazugehörigen Grundstücken, erforderliche Erdaufschlüsse sind anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung,
 - 3) Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzufahren.
 - 4) Forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei generellem Verzicht auf flächenhafte Nutzung und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender Forsttechnik. Die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen ist anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzone II und III

- (1) In der engeren Schutzzone II und in der weiteren Schutzzone III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.
Die Verbote der Schutzzone III gelten auch in der Schutzzone II.
- (2) Insbesondere gelten folgende Ge- und Verbote:

1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

1.01 Dauergrünlandumbruch ist verboten.

1.02 Abweichend von der derzeit geltenden Düngeverordnung werden die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft anzurechnenden Mengen an Gesamtstickstoff reduziert. Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf bei Ackerland 120 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Die Stickstoffmenge aus Gärresten ist auf die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft komplett anzurechnen, auch wenn die Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen (Pflanzen) gewonnen wurden.

1.03 Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag ins Gewässer zu reduzieren. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 1. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais, ange-

baut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Aussaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen.

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.04	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	verboten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, der in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung gelistet ist. a) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern, zusätzlich gelten die jeweilige gültigen Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel b) zur Bodenentseuchung	
1.05	Ausbringen von PSM aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten
1.06	Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoffen	verboten	verboten a) über die in § 6 der Düngeverordnung geregelten Zeiten hinaus auf Dauergrünland und auf Ackerland bis 01. März, bei Maisbestellung bis 31.03. b) wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt werden, c) mit Gärresten aus Kofermenten
1.07	Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme	verboten	verboten
1.08	Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautentieren	verboten	verboten auf Ackerflächen vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinterte Hauptfrucht oder eine winterharte Zwischenfrucht angebaut wird Bei Anbau von Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps ist das Aufbringen nach der Ernte bis zum 15. September erlaubt, sofern ein Düngbedarf nachgewiesen wurde.
1.09	Errichten oder Erweitern von befestigten Dunglagerstätten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen einschließlich Sammeleinrichtungen, die mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage und mit Kontrollmöglichkeiten oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung) Die Dichtheit der Sammeleinrichtung ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und wiederkehrend alle 5 Jahre zu prüfen. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde zu übermitteln.
1.10	Errichten oder erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	verboten	verboten
1.11	Errichten oder Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften	verboten	verboten
1.12	Unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk	verboten	verboten, ausgenommen vorgerotteter Stallmist für maximal 8 Wochen nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.13	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage	verboten	verboten, ausgenommen a) Anlagen mit dichtem Siliersaft-Sammelbehälter, wenn dieser über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter mit Leckageerkennung, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
1.14	Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren
1.15	Beweidung	verboten	verboten, wenn die Grasnarbe nicht geschlossen ist
1.16	Freilandtierhaltung, Pferche	verboten	verboten, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung und ausgenommen Schafpferche für jeweils eine Nacht an wechselnden Standorten
1.17	Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände	verboten	verboten, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung
1.18	Anbau von Sonderkulturen	anzeigepflichtig nach § 6	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung
1.19	Anbau von Kulturen, die Bodenerosion begünstigen (wie zum Beispiel Mais, Kartoffeln, Raps, Rüben)	verboten, auf Flächen, die nach KSR-Karte eine Erosionsgefährdung der Stufen 5 bis 7 (= sehr hohe) aufweisen, wenn keine erosionsmindernde Maßnahmen durchgeführt werden, wie zum Beispiel der Anbau von Mais mit Untersaat, der Anbau von Hackfrüchten in Furchen parallel zu den Höhenlinien (quer zum Hang) und andere Abschwemmung verhin- dernde Maßnahmen	
1.20	Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	verboten	verboten
1.21	Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1,0 Hektar erzeugen	verboten	verboten, ausgenommen: a) ohne Rodung (Entfernung der Wurzelstöcke) b) Femel-, Schirm- oder Saumschläge – anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung
1.22	Einrichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	verboten	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung
1.23	Errichtung von Wildgehege, Wildfutterplätzen	verboten	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung
1.24	Anlegen von Dränagen und Vorflutgräben	verboten, außer Unterhaltung und Instandsetzung (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)	
1.25	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten
1.26	Meliorationskalkung	anzeigepflichtig nach § 6	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung
1.27	Teichwirtschaft	verboten, ausgenommen Bestand bei extensiver Teichbewirtschaftung und Verzicht auf Düngung und Fütterung	verboten, ausgenommen Bestand bei bei extensiver Teichbewirtschaftung und Verzicht auf Düngung und Fütterung
1.28	Anlegen oder Erweitern von Fischteichen	verboten	verboten
1.29	Desinfektion von Teichen	verboten	verboten
2. Kommunalwirtschaft, Gewerbe, bauliche Anlagen			
2.1	Ausweisung neuer Bau-, Industrie- und Gewerbegebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen	verboten	verboten
2.2	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, einschließlich Nutzungsänderung mit Schmutzwasseranfall	verboten	verboten, ausgenommen das Abwasser wird: a) über eine dichte Sammelkanalisation aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, b) über eine Kleinkläranlage entsorgt, die dem Stand der Technik entspricht

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
2.3	Baustelleneinrichtungen, Errichten und Erweitern von Baustofflagern	verboten	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung, ausgenommen Bauvorhaben, die eine Befreiung nach dieser Verordnung erhalten haben
2.4	Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes b) in Zusammenhang mit dem Straßenausbau nach RiStWag c) Kleinkläranlagen nach 2.2 d) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider
2.5	Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen	verboten	verboten, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden, u. A. Arbeitsblatt DWA-A 142 und Merkblatt ATV-DVWK-M 146 Für bestehende Anlagen sind der unteren Wasserbehörde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Weiteren alle 5 Jahre wiederkehrend ein durch einen Fachbetrieb durchgeführter Dichtheitsnachweis vorzulegen
2.6	Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben	verboten	verboten, wenn nicht der unteren Wasserbehörde bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Weiteren alle 5 Jahre wiederkehrend ein durch einen Fachbetrieb durchgeführter Dichtheitsnachweis vorgelegt wird
2.7	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	verboten	verboten, ausgenommen: a) behandeltes Niederschlagswasser oder b) nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser c) Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen an Einzelstandorten bei fehlender Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage und wenn keine Versickerung am Standort möglich ist
2.8	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen a) das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone b) das Versickern von Abwasser aus nach 2.2 und 2.4 errichteten Kleinkläranlagen, wenn nachweislich eine Untergrundversickerung entsprechend DIN 4261 T 5 möglich ist (Versickerungsnachweis)
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen der alternativen Energiegewinnung	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit besonderen Sicherheitsanforderungen (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)
3.2	Errichten und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten, außer Anlagen nach der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Abs. 1 AwSV Die vorgenannten Bestimmungen sind für Haushalte analog anzuwenden
3.3	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes
3.4	Transport wassergefährdender Stoffe	verboten	- verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag ausgebaut sind und deren Abwasser sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird - verboten, mit Ausnahme der Regelungen zur Land- und Fortwirtschaft
3.5	Lagern und Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
3.6	Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierische Nebenprodukte	verboten	verboten, ausgenommen die vorübergehenden Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen
3.7	das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke	verboten	verboten
4. Verkehrswesen			
4.1	Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag eingehalten werden. Bestehende Straßen sind bis zum Jahr 2025 entsprechend auszubauen.
4.2	Instandsetzen von Straßen, Wegen und sonst. Verkehrsflächen	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung	
4.3	Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, ausgenommen abstumpfende Mittel mit RAL-UZ 13 Gütezeichen (Blauer Engel) sowie Tausalze wie Natriumchloride, Magnesiumchloride und Calciumchloride bei Extremwetterlagen
4.4	Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau	verboten	verboten
4.5	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere zur Unterhaltung von Verkehrsanlagen	verboten	verboten a) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, der in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutzmittel - Anwendungsverordnung gelistet ist. b) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern, zusätzlich gelten die jeweilige gültigen Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel
5. Bergbau, Steinbrüche, Wassererschließung und sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche			
5.1	Veränderung oder Aufschlüsse der Erdoberfläche, soweit nicht in § 5 dieser Verordnung speziell geregelte Tatbestände vorliegen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 3 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)
5.2	Sprengungen	verboten	verboten
5.3	Bergbau, Rohstoffgewinnung	verboten	verboten
6. Sondernutzungen			
6.1	Durchführung von Veranstaltungen mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung	verboten	verboten, ausgenommen Besucher- und KFZ-Verkehr gefährden den Trinkwasserschutz nicht und die Abwässer und Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt (anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung)
6.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	verboten	verboten
6.3	Zelten und Lagern	verboten	verboten

§ 6

Anzeigepflichten

Der unteren Wasserbehörde sind Handlungen und Maßnahmen, die nach den §§ 4 und 5 anzuzeigen sind, mindestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe von Art und Umfang (Maßnahmebeschreibung), Dauer (Beginn und Ende) und örtlicher Lage (Lageplan, Flurstücksnummer) anzuzeigen.

§ 7

Kennzeichnung des Schutzgebietes

- (1) Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage Quellgebiet Unterpirk für Pausa hat das Trinkwasserschutzgebiet mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen auf gewässerschutzgerechtes Verhalten hingewiesen wird.
- (2) Die Ausschilderung ist auf Schwerpunkte (zum Beispiel Grenzflächen zwischen Land- und Forstwirtschaft, markante Punkte in der Natur) zu konzentrieren.
- (3) Die Schilderstandorte sind vor der Ausschilderung mit den Grundstückseigentümern/ Bewirtschaftern abzustimmen.

§ 8

Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes haben zu dulden:
 1. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweisschildern zur Kenntlichmachung der Schutzzonen,
 2. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Schutzzone I gegen unbefugtes Betreten oder Befahren,
 3. die Errichtung und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Wasserbehörden sowie des Betreibers der Wassergewinnungsanlage oder durch von ihnen beauftragte Dritte zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie zur Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers, zur Entnahme von Boden- oder Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann die vorherige Benachrichtigung unterbleiben.
- (3) Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann von den Schutzbestimmungen dieser Rechtsverordnung Befreiungen zulassen.
Befreiungen dürfen nur zugelassen werden, wenn dadurch eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften in Menge und Güte

nicht zu besorgen ist und

1. im Einzelfall überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Befreiung erfordern oder
 2. der mit der Festsetzung bezweckte Schutz eine Abweichung zulässt.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.
- (3) Anträge auf Befreiung sind schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises zu stellen.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Trinkwasserversorgung, erfordert.

§ 10

Bestandsschutz / Alte Rechte

- (1) Vorhandene, rechtmäßig errichtete beziehungsweise rechtmäßig zugelassene Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen haben Bestandsschutz, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (insbesondere Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis etc.) erfolgt.
- (2) Die Befugnis der unteren Wasserbehörde, bei dem Verdacht einer Gefährdung der durch diese Verordnung geschützten Gewässer nachträglich Maßnahmen anzuordnen und den Schutz der Wasserressourcen nach geltendem Recht zu gewährleisten, bleibt unberührt.

§ 11

Entschädigungen, Ausgleichsleistungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist gemäß §§ 52 Abs. 4 u. 5, 96 - 98 WHG in Verbindung mit §§ 102 und 103 SächsWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Ausgleichsleistungen nach §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft - SächsSchAVO) vom 02. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 3 und Nr.7a des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 122 Abs. 1 Nr. 23 und 24 Sächsisches Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 oder § 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 9 vornimmt oder eine nach § 4 oder § 5 anzeigepflichtige Handlung nicht entsprechend § 6 anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

- (1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben von

- dieser Verordnung unberührt.
(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 14

Aufgeführte rechtliche und fachliche Regelungen

Die in dieser Verordnung genannten rechtlichen und fachlichen Regelungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten der Verordnung/Außerkräftreten der alten Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schutzgebietsverordnung für das Quellgebiet Unterpirk, Beschluss des Kreistages Plauen, Beschlussnummer 94-21/73 vom 10. Mai 1973, außer Kraft.

Plauen, den

Rolf Keil
Landrat des Vogtlandkreises

Siegel

Anlage 1 zur Trinkwasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Unterpirk

Verbale Beschreibung QG Unterpirk

Schutzzone I

Vom südwestlichen Ende der Bebauung Hauptstraße 1D in Unterpirk ca. 41 m in südöstlicher Richtung entfernt beginnt im östlichen Bereich des Flurstücks 376b Gemarkung Unterpirk die Schutzzone I. Von dort in südöstlicher Richtung ca. 37 m entlang das Flurstück 342/2 Gemarkung Unterpirk querend bis ca. 2 m vor der Flurstücksgrenze 340 und 342/2 Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 110 m in südwestlicher Richtung in das Wäldchen hinein, am Ausgang des Wäldchens in einem runden Bogen in Richtung Nordwest wendend. Nach ca. 27 m quert die Linie die Grenze von Flurstück 340 und 361 Gemarkung Unterpirk und verläuft nun in etwa 27,5 m parallel der nordwestlichen Flurstücksgrenze 361 Gemarkung Unterpirk, von dort in einem halbkreisförmigen Bogen (Durchmesser ca. 42 m) nach Norden auf Flurstück 376b Gemarkung Unterpirk und am Ende des Halbkreises ca. 31 m in südöstlicher Richtung bis auf Flurstück 340 Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 90 m in nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

Schutzzone II

Die Schutzzone II beginnt auf Flurstück 342/2 Gemarkung Unterpirk an der südöstlichen Ecke der Schutzzone I. Von dort verläuft sie ca. 170 m in südöstlicher Richtung bis zu einem Teich und von dort in südwestlicher Richtung um den Teich herum bis auf die Flurstücksgrenze 305 und 284/7 Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 52 m in südwestlicher Richtung bis zum Ende der Grenze 305 und 284/7 Gemarkung Unterpirk und ca. 16 m entlang der Flurstücksgrenze 284/8 und 284/7 Gemarkung Unterpirk bis auf den Feldweg. Von dort ca. 290 m in südwestlicher Richtung dem Feldweg entlang bis zur Weggabelung, von dort ca. 20 m weiter in südwestlicher Richtung bis zum Feldrand. Von dort ca. 53 m in südöstlicher Richtung zur Flurstücksgrenze 284/8 und 278 Gemarkung Unterpirk und von dort ca. 152 m in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 284/8 und 278 Gemarkung Unterpirk. Von diesem Punkt (ca. E 33 287 362, N 56 05 089 UTM33N) ca. 284 m in nordwestlicher Richtung bis zum Teich und von dort zunächst in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 344 und 343 Gemarkung Unterpirk bis zum Eckpunkt Flurstück 343, 346 und 344 Gemarkung Unterpirk, von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 346 und 344 der Gemarkung Unterpirk bis zum Eckpunkt 346, 125 und 344 Gemarkung Unterpirk und von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenzen 125, 167 und 344 Gemarkung Unterpirk bis zum Eckpunkt Flurstück 344, 355 und 167 Gemarkung Unterpirk. Von dort entlang der Flurstücksgrenze 355 mit 167 und 171 Gemarkung Unterpirk bis zum Eckpunkt Flurstück 355, 171 und 356c der Gemarkung Unterpirk. Von dort entlang der Grenze Flurstück 356c mit 171, 172, 173/5, 173/4, 173/3 und 173/7 Gemarkung Unterpirk bis zum Eckpunkt 173/7, 361 und 359 Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 251 m in östlicher Richtung quer über das Flurstück 361 Gemarkung Unterpirk zum Eckpunkt der Flurstücke 374, 376b und 361 Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 34 m in nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 374 und 376b Gemarkung Unterpirk bis zur östlichen Ecke des Flurstücks 374 Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 96 m in nordöstlicher Richtung bis zur Grenze Flurstück 376b und 379 Gemarkung Unterpirk (ca. E 33 287 461, N 56 05 796, UTM33N) und von dort ca. 203 m in südöstlicher Richtung bis zum Eckpunkt der Schutzzone I (ca. E 33 287 612, N 56 05 662, UTM33N).

Schutzzone III

Die Schutzzone III beginnt am Eckpunkt Flurstücke 305, 284/7 und 284a der Gemarkung Unterpirk und schließt den Teich auf den Flurstücken 305 und 284/7 Gemarkung Unterpirk mit ein. Von dort geht es ca. 84 m in südöstlicher Richtung bis zum Eckpunkt 284/4, 284/6 und 281 der Gemarkung Unterpirk. Von dort entlang der Grenze Flurstück 281 und 284/4 Gemarkung Unterpirk bis zur Ortsstraße und diese in südlicher Richtung entlang bis zum Eckpunkt Flurstück 281, 218 und 448 Gemarkung Unterpirk. Von dort in südöstlicher Richtung die Flurstücke 448, 216 und 207 querend bis zur Grenze Flurstück 207 und 203/3

der Gemarkung Unterpirk (ca. E 33 287 853, N 56 05 243, UTM33N). Von dort in südwestlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstück 207, 202 und 212 Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 190 m in südlicher Richtung entlang der Waldgrenze bis zum Eckpunkt Flurstück 226, 178 und 212 Gemarkung Unterpirk. Von dort in südwestlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstück 224, 226 und 212 Gemarkung Unterpirk, von dort in südlicher Richtung bis zum südlichsten Eckpunkt Flurstück 226 und 224 Gemarkung Unterpirk. Von dort in südlicher bis südwestlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstück 494 Gemarkung Oberpirk mit Flurstück 224 und 230 Gemarkung Unterpirk, von dort ca. 278 m entlang des Waldweges in südwestlicher Richtung und weitere ca. 57 m bis zum Eckpunkt Flurstück 491 und 487c Gemarkung Oberpirk und 224 Gemarkung Unterpirk. Von dort ca. 55 m entlang der Grenze Flurstück 491 und 487c Gemarkung Oberpirk bis zum Waldweg. Den Waldweg in südwestlicher Richtung ca. 30 m entlang bis zum Wegekrenz, von dort den Waldweg nach Süden bis zum Eckpunkt Flurstück 487c, 484/2 und 486 Gemarkung Oberpirk. Von dort entlang der Flurstücksgrenzen 432 und 431/1, 429/1 und 430/3, 428/2 sowie 430/2 und 429/1 Gemarkung Drochhaus bis zur Bundesstraße B 282, diese in südwestliche Richtung querend auf den Eckpunkt Flurstück 443/3, 430/6 und 426 Gemarkung Drochhaus. Von dort entlang dem südlichen Rand der Bundesstraße in westlicher Richtung bis zum Eckpunkt 425/2, 422/1 und 443/3 Gemarkung Drochhaus, von dort den Zufahrtsweg in südöstlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstück 425/2, 331/1, 422/1 und 320/4 Gemarkung Drochhaus. Von dort in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenzen 422/1 und 320/4 Gemarkung Drochhaus, 318 und 420/1 Gemarkung Drochhaus, 411/1 und 299 Gemarkung Drochhaus, 411/1 und 293 Gemarkung Drochhaus, 411/1 und 277 Gemarkung Drochhaus bis zum Eckpunkt Flurstück 411/1, 275, 407/1 und 277 Gemarkung Drochhaus. Von dort entlang der Flurstücksgrenze 411/1 und 407/1 in nordwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße B 282. Von dort in westlicher Richtung südlich der B 282 bis zum Eckpunkt Flurstück 840/1, 475/1 und 486/2 Gemarkung Ranspach. Von dort in nördlicher Richtung ca. 21 m bis zum Eckpunkt Flurstück 479/1 und 480/1 der Gemarkung Ranspach, von dort ca. 189 m in nordöstlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstück 453, 460 und 447 Gemarkung Ranspach, von dort ca. 123 m entlang der Flurstücksgrenze 453 und 447 Gemarkung Ranspach quer über Flurstück 410/10 bis Flurstücksgrenze 400 Gemarkung Ranspach (ca. E 33 285 602, N 56 04 007, UTM33N). Von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Wasserscheide bis zum Top des Steinbergs, von dort ca. 1,45 km in nordöstlicher Richtung entlang der Wasserscheide bis zum Eckpunkt Flurstück 173/7 und 167 Gemarkung Oberreichenau (O 2 86 966 N 56 05 689 UTM33N). Von dort in nördlicher Richtung entlang der Grenze Flurstück 173/7 und 167 Gemarkung Oberreichenau bis zum Eckpunkt Flurstück 173/7, 165/1 und 167 Gemarkung Oberreichenau, von dort ca. 125 m in östlicher Richtung bis zum Eckpunkt Flurstück 173/7 Gemarkung Oberreichenau und 361, 373 Gemarkung Unterpirk. Von dort entlang der Flurstücksgrenze 373 und 361 Gemarkung Unterpirk bis zum Eckpunkt Flurstück 373, 375 und 361 Gemarkung Unterpirk. Von dort quer über das Flurstück 375 Gemarkung Unterpirk bis zum Eckpunkt Flurstück 381c, 375 und 374 Gemarkung Unterpirk, von dort in südwestlicher Richtung ca. 198 m entlang der Flurstücksgrenze 374 und 381c, 374 und 381b, 376b und 381b, 376b und 379 Gemarkung Unterpirk bis zum Endpunkt an der Grenze zur Schutzzone II, Flurstück 376b Gemarkung Unterpirk (E 33 287 462 N 56 05 795 UTM33N).

Anlage 3 zur Trinkwasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Unterpirk

Flurstücksliste Trinkwasserschutzgebiet QG Unterpirk

Schutzzone I:

Gemeinde Rosenbach / Vogtl., Gemarkung Unterpirk: 342/2, 340, 376/b, 361

Schutzzone II:

Gemeinde Rosenbach / Vogtl., Gemarkung Unterpirk: 340, 355, 359, 343, 356, 305, 342, 356/b, 376/b, 357, 361, 284/8, 356/a, 315, 356/c, 342/2, 344, 358/a, 342/b

Schutzzone III:

Gemeinde Rosenbach / Vogtl., Gemarkung Drochhaus: 411/1, 408/1, 432, 410/1, 443/3, 430/2, 422/2, 429/1, 410/2, 428/3, 423/1, 425/1, 428/1, 427/2, 428/2, 443/1, 420/1, 422/1

Gemeinde Rosenbach / Vogtl., Gemarkung Oberpirk: 486, 487/c

Gemeinde Pausa-Mühltruff, Gemarkung Oberreichenau: 173/7, 125, 172, 141/1, 171, 173/5, 173/4, 167, 173/3, 128/1

Gemeinde Pausa-Mühltruff, Gemarkung Ranspach: 880, 141, 46/6, 471/1, 369/4, 300, 410/10, 327, 480/1, 874, 875, 359, 187, 479/1, 205/1, 470, 878, 328/1, 331/1, 330/2, 384/4, 453, 877, 349, 873, 881/1, 326/6, 242, 840/1, 188, 384/1, 57/3, 215/5, 330/1, 310, 189/3, 229, 369/3, 48, 471/3, 234, 64/1, 47/1, 879, 400, 68/27, 876, 53, 460

Gemeinde Rosenbach / Vogtl., Gemarkung Unterpirk: 343, 249, 274, 305, 375, 216, 281, 353, 224, 278, 284/6, 376/b, 374, 304/e, 284/7, 213, 361, 238, 284/8, 327/a, 304/d, 351/1, 304/3, 315, 352, 344, 346, 459/1, 299/1, 275, 327/b, 270, 218, 277, 257, 260, 239, 299/2, 212/a, 253/2, 262, 207, 322, 253/1, 347, 304/2, 448, 323, 212, 349, 267, 212/b, 220, 327/c, 230, 304/1